



STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES GEMEINDEBUNDES STEIERMARK

April 2013

Nummer 1

66. Jahrgang



Frühlingsknotenblume (*Leucojum vernum*)



**LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger,
Präsident des Gemeindebundes
Steiermark**

Wenn eine Gemeinde den Fusionsplänen positiv und die andere Gemeinde der Fusion negativ gegenübersteht, kann der Gemeindebund nicht Partei für die eine oder die andere Gemeinde ergreifen. Der Gemeindebund Steiermark hat sich neutral zu verhalten und kann sich nicht in individuelle politische Entscheidungsfindungen einbringen. Zur objektiven Beratung in allen Sach- und Rechtsfragen stehen wir jedoch den Gemeinden weiterhin zur Verfügung.

Unterschiedliche Standpunkte Der Standort bestimmt auch Verbesserungen beim Finanzausgleich müssen hart

Am 21. Jänner dieses Jahres wurde von der Steiermärkischen Landesregierung die vom Land Steiermark vorgeschlagene Gemeindestruktur für die steirischen Gemeinden ab dem Jahr 2015 präsentiert. Dieser Vorschlag beruht auf dem Ergebnis, das im Zuge der vorangegangenen Phasen ausgearbeitet wurde. Grundlage für das vorliegende Ergebnis bildet das im Februar 2012 von der Landesregierung beschlossene Leitbild Gemeindestrukturreform mit dem Ziel, Strukturen zu schaffen, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Aufgaben sachgerecht und effizient zu erfüllen.

Von Bürgermeistern vernehmen wir Kritik über die Vorgangsweise des Landes. Diese Kritik ist zum Teil durch den verständlichen Wunsch nach weiterer Eigenständigkeit der Gemeinden getragen und es wird auch die Einbindung der Bevölkerung vor der endgültigen Entscheidung eingefordert.

Aus diesen Forderungen heraus hat sich über das Forum St. Lambrecht die sogenannte Gemeindeinitiative gegründet. Von Vertretern der Gemeindeinitiative wurden am 11. Dezember 2012 mehr als 100 gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse entsprechend dem Steirischen Volksrechtsgesetz mit der Forderung, durch eine Novelle zur Gemeindeordnung die gesetzlich verpflichtende Befragung der Bevölkerung vor einer Fusion vorzusehen, an Landeshauptmann Mag. Franz Voves und Ersten Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer persönlich übergeben.

Darüber hinaus bildet die Gemeindeinitiative auch eine Plattform der Kritiker am Verhalten „des Gemeindebundes“. Neben meiner politischen Funktion als Abgeordneter zum Landtag Steiermark wird von der Gemeindeinitiative das Verhalten des Gemeindebundes generell kritisiert, da wir uns zu „neutral“ im Prozess verhalten. Die Position des Gemeindebundes im Prozess der Gemeindestrukturreform ist schwierig, da es auch darum geht, die Balance zwischen sehr unterschiedlichen Interessenlagen zu finden. Es handelt sich in jeder einzelnen Frage von Gemeindezusammenlegungen um einen interkommunalen

Sachverhalt, in dem auch unterschiedliche Interessenlagen der beteiligten Gemeinden zutage treten.

So ist es uns beim einfachsten Fall des Konfliktes, in dem eine Gemeinde der Fusion positiv und die weitere Gemeinde der Fusion negativ gegenübersteht, nicht möglich, Partei für die eine oder die andere Gemeinde zu ergreifen. Wenn man den Gemeindebund dieses neutrale Verhalten zum Vorwurf macht, so muss ich darauf aufmerksam machen, dass wir die Standpunkte aller hören müssen. Dazu gehören auch die rund drei Viertel der Gemeinden, die mit den Plänen sehr einverstanden sind oder ihnen neutral gegenüber stehen.

Diese unterschiedlichen Zugänge spiegeln sich auch in unserem Gemeindebundvorstand wider – es gibt Befürworter, Neutrale und jene, welche die Reform strikt ablehnen. In der Mehrheit sind es Befürworter.

Unabhängig davon beraten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle die Gemeinden nach unseren vorhandenen Kapazitäten in allen Sach- und Rechtsfragen, jedoch mit der klaren Vorgabe, sich nicht in die politischen Entscheidungsfindungen einzubringen.

Zum zweiten Kritikpunkt, der meine Funktion im Landtag Steiermark betrifft, wurde mir vom Landesvorstand einstimmig das Vertrauen ausgesprochen. Dieses Thema wurde auch im Präsidium des Österreichischen Gemeindebundes vor wenigen Wochen besprochen und die Funktion des Präsidenten im Gemeindebund und als Abgeordneter wird von den Präsidenten der anderen Landesverbände als wichtig und sinnvoll für die Arbeit des Gemeindebundes angesehen. Von einigen Landespräsidenten wird diese Doppelfunktion sogar als unverzichtbar, was die Information und den Einfluss betrifft, erachtet. Präsident Helmut Mödlhammer hat darüber hinaus anlässlich der Sitzung des Bundesvorstandes des Österreichischen Gemeindebundes die Wichtigkeit und Bedeutung der Funktionen im Landtag oder Nationalrat betont, so dass ich hoffe, dass diese Diskussion beendet ist.

zur Gemeindereform – hier den Standpunkt erkämpft werden

Der Gemeindebund hat auch vor wenigen Wochen zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Gemeindeinitiative eingeladen. Anlässlich dieser Sitzung wurden die wechselseitigen Argumente sehr sachlich und konstruktiv erörtert und es wurde vereinbart, dass man sich mit noch näher zu definierenden Einzelfällen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe befassen wird.

Neben dem zentralen Thema der Gemeindestrukturereform sind wir auch in vielen anderen für die Gemeinden wichtigen Materien gefordert. So stellen uns derzeit die Auswirkungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung vor erhebliche Probleme und versuchen wir gerade gemeinsam mit dem Land Steiermark und dem Bund zu tragbaren Ergebnissen für die betroffenen Gemeinden zu gelangen.

Große Aufregungen gibt es zum Veranstaltungsgesetz und zur Veranstaltungssicherheitsverordnung, die im Entwurf vorliegt. Gerade die zitierte Verordnung beinhaltet eine Vielzahl von völlig überschießenden Regelungen, deren praktische Auswirkungen viele Veranstaltungen in der Steiermark undurchführbar machen würden, weshalb wir uns mit Nachdruck dafür einsetzen, die Verordnung in dieser Form abzuwenden.

Im Finanzausgleich versuchen wir gemeinsam mit der Steiermärkischen Landesregierung, anlässlich einer durch die Gemeindestrukturereform notwendigen Novelle zum FAG die Zuerkennung der Finanzmittel nach § 21 Abs. 7 FAG weiterhin für alle steirischen Gemeinden zu erreichen, damit nach einer Fusion keine finanziellen Einbußen entstehen. Bei diesen Finanzmitteln handelt es sich um jene Gelder, die eine Gemeinde erhält, wenn sie eine unterdurchschnittliche Steuerkraftkopfquote aufweist, und sie haben damit das Ziel, einen zumindest geringfügigen Ausgleich für wirtschaftlich benachteiligte Kommunen zu schaffen.

Auch die Aufhebung der sogenannten Einschleifregelung für die Gemeinden unter 10.000 Einwohner wurde von uns gefordert, da es nicht einzusehen ist, dass Gemeinden – wie im konkreten Fall die Stadtgemeinde Trofaiach – die höheren Finanzmittel erst nach einer entsprechenden gesetzlichen Änderung und nicht sofort bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten. Beim Ministerium stoßen wir dafür auf Verständnis, leider steht der Österreichische Gemeindebund dieser Verbesserung für die Steiermark noch ebenso ablehnend gegenüber wie sogar jene Bundesländer, die ohnehin finanziell – vor allem durch höhere Ertragsanteile pro Einwohner – bereits wesentlich besser ausgestattet sind als die steirischen Kommunen und daher eigentlich wenig Geld aus diesem Finanztopf lukrieren. Wir werden uns weiter bemühen, auch unsere Spitzenvertreter in Wien zu überzeugen, da diese Regelungen keine wesentlichen finanziellen Nachteile für die anderen Bundesländer hätten.

Mir ist bewusst, dass es in Abhängigkeit des jeweiligen Standpunktes oft schwierig ist, die Emotionen beiseite zu lassen, dennoch ersuche ich Euch, die Sachlichkeit in den Vordergrund zu stellen. In den letzten Wochen habe ich darauf gedrängt, dass die Kommunikation von Landesseite auch mit den Kritikern aufgenommen wird. Es müssen die Initiatoren mit den betroffenen Gemeinden das Gespräch suchen und führen. Schriftliche Mitteilungen alleine reichen nicht und die Argumente und Bedenken der Betroffenen müssen ernst genommen werden. Ich bitte Euch weiterhin um Zusammenarbeit und Eure Unterstützung.

Euer

Aktuelles

Gemeindebund

- 4 Nachruf Ehrenpräsident LH a. D. Dr. Friedrich Niederl

Recht & Gesetz

- 5 Kinderlärm ist Zukunftsmusik
- 5 Gratis-Nutzung von fundamt.gv.at für Gemeinden bis 10.000 EW

Steuern & Finanzen

- 6 StKBFG: Ermittlung des maßgeblichen „Einkommens“ einkommensteuerpflichtiger Personen
- 7 BAO-Verfahrensrecht: Berichtigungsbescheide gemäß §§ 293 ff BAO
- 8 BAO: „Ewig mitgeschleppte Abgabenrückstände“ – wann ist die Aussetzung der Einbringung zulässig und zweckmäßig?
- 10 Kommunale Finanzen: Stimmungsaufhellung nach Wachstumsdelle

Europa

- 12 Neues zu Europa

Umwelt

- 15 Konjunkturpaket Wasser 2013 und 2014
- 15 Steirischer Frühjahrsputz 2013

Land & Gemeinden

- 16 Das neue Naturkundemuseum des Joanneums
- 17 Kinder wirken mit!
- 17 Die Steiermark radelt zur Arbeit

Gesunde Gemeinde

- 19 Fußgängerfreundliche Lebenswelt für Menschen 65+
- 24 Index der Verbraucherpreise
- 24 Impressum

Unternehmensgesetzbuch
Kommentar

1. Auflage 2013
1.776 Seiten, gebunden
ca. € 198,--
ISBN 978-3-7073-16735
Linde Verlag

Der neue Kompaktkommentar zum Unternehmensgesetzbuch ist am 15. 4. 2013 in einem handlichen Format erschienen. In diesem Werk werden Wissenschaft, Praxis und Justiz im Kommentar des Wiener Lehrstuhls für Unternehmensrecht vereint. Das Buch bietet eine praxisorientierte Darstellung und schnelle Übersicht zum Thema sowie reflektierte Aufarbeitung und Weiterentwicklung des Meinungsstands mit kompakter Kommentierung u. a. der Rechnungslegungsvorschriften mit Verknüpfung zu angrenzendem Steuerrecht und IFRS. Ein ausführlicher Index erleichtert das zielgenaue Auffinden nach Stichworten.

Das Buch ist derzeit der aktuellste UGB-Kommentar mit Kommentierung und Judikatur.

Herausgeber:
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler, LL.M., Inhaber eines Lehrstuhls für Unternehmensrecht am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien; Fachvortragender und Autor zahlreicher unternehmens- und gesellschaftsrechtlicher Publikationen.



Nachruf Ehrenpräsident Landeshauptmann a. D. Dr. Friedrich Niederl



Tod Krainers im November 1971 wurde Dr. Niederl vom Steiermärkischen Landtag zum Landeshauptmann gewählt. Bis 1980 führte er als Landeshauptmann unser Bundesland durch eine sowohl politisch als auch wirtschaftlich schwierige Zeit des Strukturwandels und präsentierte mit dem „Modell Steiermark“ richtungsweisende Konzepte und Vorschläge von der Arbeitsplatzpolitik über Soziales, von der Umwelt bis hin zur Kulturpolitik – ein Langzeitprogramm, das noch Jahrzehnte weiterwirkte.

Ein besonderes Anliegen war ihm auch stets die positive Entwicklung der steirischen Gemeinden. So übernahm er auch die Präsidenschaft des Steiermärkischen Gemeinde-

bundes. Mit seinem Ausscheiden aus dieser Funktion im Juni 1981 wurde er auf Grund seiner großen Verdienste um die steirische Kommunalpolitik einstimmig zum Ehrenpräsidenten des Steiermärkischen Gemeindebundes ernannt.

Dr. Friedrich Niederl war eine hochgeschätzte Persönlichkeit im politischen Leben unseres Landes. Sein bescheidenes Auftreten, seine engagierte und pflichtbewusste Arbeit, sein Sinn für Gerechtigkeit und sein Gespür für die Sorgen und Nöte der Bevölkerung waren legendär und wurden mit einem hohen Grad an Beliebtheit belohnt. Seine Tätigkeit war ihm nicht nur Pflichterfüllung, sondern Freude zu positivem Wirken und zur Begegnung mit Menschen. Für den Gemeindebund Steiermark war Dr. Friedrich Niederl nicht nur ein verdienstvoller Ehrenfunktionär, sondern auch ein persönlicher Freund, der uns über seine aktive Zeit hinaus verbunden blieb.

Wir werden unserem Ehrenpräsidenten Landeshauptmann a.D. Dr. Friedrich Niederl ein stets ehrendes und dankbares Gedenken bewahren.

Der ehemalige Landeshauptmann von Steiermark Dr. Friedrich Niederl verstarb im Dezember 2012 im Alter von 93 Jahren. In allen Medien wurden seine Persönlichkeit und seine Verdienste um die steirische Landespolitik gewürdigt, die offizielle Steiermark nahm im Jänner 2013 in einer Trauersitzung im Landtag und in einem Requiem im Grazer Dom von ihm Abschied. Der Gemeindebund Steiermark will durch diesen Nachruf seines Ehrenpräsidenten gedenken.

Geboren am 15. Juli 1920 in Treglwang, wuchs er in Lassing auf und begann seinen Berufsweg als Landarbeiter in seinem Heimatbezirk Liezen. 1936 zog er nach Graz und besuchte die Abendschule der Handelsakademie. Nach Kriegsdienst und amerikanischer Gefangenschaft absolvierte er von 1948 bis 1951 das Studium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz. Nach regionaler politischer wie beruflicher Tätigkeit in Liezen wurde Dr. Niederl 1960 Bezirkshauptmann von Feldbach und fünf Jahre später unter der Regierung von Landeshauptmann Josef Krainer sen. zum Agrar- und Wohnbaulandesrat bestellt. Nach dem plötzlichen

Kinderlärm ist Zukunftsmusik

Kindergärten im Wohngebiet

In der Praxis bestehen schon seit längerer Zeit Unklarheiten, wie die Baubehörde vorzugehen hat, wenn Nachbarn im Rahmen von Bauverfahren betreffend Kindergärten und Kinderspielplätze Einwendungen wegen befürchteter Lärmbelastigungen erheben. Auch ein Unterausschuss des Landtages Steiermark „Kinderlärm ist Zukunftsmusik“ beschäftigt sich mit dieser Thematik.

Ein wichtiges Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 2011, Zl. 2011/06/0125, kann mehr Klarheit in die behördliche Beurteilung derartiger Sachverhalte im Rahmen von Bauverfahren bringen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Immissionen, die sich im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, grundsätzlich von den Nachbarn hinzunehmen, dies jedoch nur, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die eine andere Beurteilung geboten erscheinen lassen.

Nachbarn stützen ihre diesbezüglichen Rechte zum Schutz vor unzumutbaren Lärmimmissionen vorwiegend auf § 26 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, welcher den Nachbarn das Recht verleiht, subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen unter anderem zu erheben, sollte das bewilligungspflichtige Bauvorhaben mit dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist, nicht übereinstimmen.

In § 30 Abs. 1 Z 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 werden Kindergärten explizit als Einrichtungen/Wohnbauten erwähnt, deren Nutzung der Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner eines reinen Wohngebiets dienen, sodass deren Errichtung und Nutzung grundsätzlich als unstrittig zulässig zu erachten ist. Die von Kindergärten typischerweise ausgehenden Lärmimmissionen sind daher von den Nachbarn hinzunehmen, sofern nicht besondere Umstände vorliegen.

Relevant für die Baubehörde ist, dass bei der Errichtung von Kindergärten in einem Wohngebiet die Einholung eines lärmtechnischen und medizinischen Gutachtens prinzipiell nicht erforderlich ist, da es sich bei den durch einen Kindergarten verursachten Lärmimmissionen geradezu um der Widmungskategorie entsprechenden und dafür typischen Lärm handelt.

Gleichermaßen zulässig wie der Kindergarten selbst sind die zum Kindergarten gehörenden Spielflächen im Freien, wobei es hier auf eine Übereinstimmung mit dem Gebietscharakter nicht ankommt.

Ebenso verhält es sich mit den von Kinderspielplätzen typischerweise ausgehenden Lärmimmissionen. Einwendungen, die sich auf derartige Lärmbelastigungen beziehen, sind rechtlich unbeachtlich, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass aus besonderen Gründen (z.B. bei einer geplanten Errichtung von Skateboardanlagen) eine besondere Lärmentwicklung resultiere.

Gratis-Nutzung von fundamt.gv.at für Gemeinden bis 10.000 EW

Im österreichischen Fundwesen wurde ein wichtiger Schritt gesetzt: Ab dem 1. Jänner 2013 ist die Nutzung des Online-Fundsystems fundamt.gv.at für Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern kostenlos. Damit soll den kleineren und mittleren Gemeinden die Teilnahme an fundamt.gv.at erleichtert und ein flächendeckendes, Österreich weites Fundsystem geschaffen werden. Ermöglicht wurde diese Vergünstigung durch eine Kooperation mit dem Kuratorium sicheres Österreich und Sponsoring-Partnern. Durch die Teilnahme der Gemeinden und

das elektronische Erfassen von Funden wird ein wichtiger Beitrag zum Bürgerservice geleistet, der sich auch positiv auf die Lebensqualität der Bürger auswirkt, da ihnen eine zentrale Anlaufstelle für verlorene Gegenstände zur Verfügung steht.

Derzeit wird das Online-Fundsystem über fundamt.gv.at in acht Landeshauptstädten und zahlreichen Städten und Gemeinden mit insgesamt rund 3,5 Mio. Einwohnern verwendet. Außerdem verwalten auch die Österreichische Post und die Wiener Linien ihre Fundgegenstände mit dieser umfassenden Lösung.

Geschäftsordnung des Landtages Steiermark

Sonderausgabe 2012

XX, 448 Seiten

€ 94,--

ISBN 978-3-214-00762-1

Manz Verlag

Die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 hat zuletzt durch die Novelle 2012 einschneidende Änderungen erfahren und gibt gemeinsam mit dem Landes-Verfassungsgesetz 2010 dem parlamentarischen Geschehen einen gesetzlichen Rahmen. Sie verteilen Aufgaben, legen Grundprinzipien fest und normieren sowohl Rechte als auch Pflichten für all jene, die am legislativen Geschehen teilhaben. Das Buch informiert umfassend über die neue Geschäftsordnung 2012.

Enthalten sind u. a.

- GeoLT idF LGBl 2012/90
- L-VG 2010 idF LGBl 2012/90
- Hausordnung des Landtages Steiermark
- ausführliche Erläuterungen, Gesetzesmaterialien und Literatur

Herausgeber:

Dr. Jürgen Dumpelnik,

Direktor Landtag Steiermark

Autoren:

Mag. Christine Koller, HR Mag. Gerhard Maier, HR Dr. Walter Nerath, Dr. Maximilian Oswald, Mag. Alexander Pircher, Mag. Karin Reimelt, HR Mag. Dr. Maximilian Weiss und Franz Zenz.





StKBFG: Ermittlung des maßgeblichen „Einkommens“ einkommensteuerpflichtiger Personen

Rechtslage

Im III. Abschnitt des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes – StKBFG, LGBl. Nr. 23/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 60/2011, wird die „Landes Kinderbetreuungsbeihilfe“ bzw. der „Sozialstaffel Beitragsersatz“ geregelt, welcher gemäß § 15 Abs. 2 leg. cit. „nach dem Einkommen der Eltern (Erziehungsberechtigten) ... zu gewähren“ ist. § 17 Abs. 1 bis 3 StKBFG lauten wie folgt:

„(1) Einkommen im Sinne dieses Abschnittes ist das einkommensteuerpflichtige Einkommen. Bei der Entscheidung ist vom Einkommen des abgelaufenen Kalenderjahres auszugehen, bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und bei denen ein Steuerbescheid für dieses Kalenderjahr noch nicht vorliegt, vom letzten Kalenderjahr, für das ein Steuerbescheid zugestellt worden ist.

(2) Bei unvorhersehbaren schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensänderungen im abgelaufenen und/oder im laufenden Kalenderjahr ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.

(3) Der Nachweis des Einkommens ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des zuletzt zugestellten, gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Einkommensteuerbescheides und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung (Lohnzettel) des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) zu erbringen.“

Maßgeblich ist somit bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das einkommensteuerpflichtige Einkommen des abgelaufenen (bzw. letztveranlagten) Kalenderjahres, wie es im Einkommensteuerbescheid als „Einkommen“ ausgewiesen ist.

§ 6b Abs. 4 StKBFG regelt, dass die Landesregierung durch Verordnung „nähere Bestimmungen über die Berechnung des Familiennettoeinkommens“ durch Verordnung zu treffen hat, „insbesondere welche Einkommensbestandteile einzubeziehen oder auszuschließen sowie welche Einkommensnachweise heranzuziehen sind.“

Inhalt und Auslegung der StKBFG Durchführungsverordnung

In § 3a Abs. 1 Z. 1 bis 9 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung,

mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz erlassen werden – StKBFG Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 38/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 71/2011, sind die Einkommensbestandteile zur Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens taxativ angeführt. Dabei sind die in der Z. 1 angeführten „Einkünfte“ im Sinne der einkommensteuerlichen Einkunftsarten zu verstehen, wobei als zahlenmäßige Größe des (zur Einkommensteuer veranlagten) „Einkommens“ im Sinne des § 17 Abs. 1 StKBFG nur „das einkommensteuerpflichtige Einkommen“ des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides in Betracht kommt. Dabei handelt es sich nicht um die steuerberechnungstechnisch gebildete, unter „Gesamtbetrag der Einkünfte“ angeführte „Kunstgröße“, sondern um jenen ausdrücklich als „Einkommen“ (!) des maßgeblichen Bescheides bezeichnete Größe („Das Einkommen im Jahr beträgt €“).

Dass der Verordnungsgeber in diesem Zusammenhang in § 3a Abs. 2 StKBFG Durchführungsverordnung negative Einkommen von Familienangehörigen mit „Null“ zu berücksichtigen anordnet, lässt sich zwar von der Grundlage her dem StKBFG nicht ausdrücklich entnehmen, entbehrt aber wenigstens nicht einer gewissen (auch wirtschaftlich zumindest ansatzweise nachvollziehbaren) Systematik, wie sie im Einkommensteuerrecht auch an anderer Stelle vorkommt: So ist etwa auch bei der Berechnung des Familieneinkommens zur Bestimmung des Anspruchs auf den Mehrkindzuschlag ein Verlustausgleich ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3a Abs. 3 StKBFG Durchführungsverordnung bestimmt weiters, dass vom „gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen“ neben den verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leistenden nachweislich erbrachten Unterhaltsleistungen auch „die auf das Einkommen gemäß Abs. 1 Z. 1 entfallende Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge“ abzuziehen ist, wobei es sich ebenfalls um eine in Einkommensteuerbescheiden erkennbar ausdrücklich als solche bezeichnete Größe handelt – nämlich um die Position „Steuer vor

Abzug der Absetzbeträge“ (im Gegensatz zur abweichenden und hier nicht maßgeblichen Größe „Steuer nach Abzug der Absetzbeträge“).

Zusammenfassung

- Bei einkommensteuerpflichtigen Personen ist bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens im Sinne des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 StKBFG vom zur Einkommensteuer veranlagten steuerpflichtigen Einkommen laut Einkommensteuerbescheid des abgelaufenen (bzw. letztveranlagten) Kalenderjahres auszugehen, wobei die Kenngröße „Einkommen“ (bzw. betragsmäßig an anderer Stelle im Bescheid mit „Das Einkommen im Jahr beträgt €“ gekennzeichnet) maßgeblich ist, *nicht hingegen* die Kenngröße „Gesamtbetrag der Einkünfte“.
- Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass – aus leicht nachvollziehbaren Gründen – eine Einkommensteuererklärung allein den gesetzlichen Anforderungen zur Nachweisung der maßgeblichen Kenngrößen *nicht* genügt: Schließlich werden einerseits nicht alle Einkommen erklärungsgemäß veranlagt, andererseits sind solche Erklärungen berichtigungsfähig und derart durchaus nachträglichen Änderungen zugänglich, somit als „endgültige“ Anhaltspunkte im Sinne des Gesetzgebers nachvollziehbar als nicht ausreichend aussagekräftig eingestuft, indem eben ausdrücklich ein zugestellter „Steuerbescheid“ als Grundlage der Einkommensermittlung heranzuziehen ist.

Der Gemeindebund Steiermark bietet seinen Mitgliedsgemeinden weiterhin über die Gemeindebund Steiermark Service GmbH einzelfallbezogene Berechnungen des maßgeblichen Familiennettoeinkommens, der Einkommensstufen vor und nach Mehrkindstaffel sowie der daraus resultierenden sozial gestaffelten Kostenbeiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten („Elternbeiträge“) und des Sozialstaffel Beitragsersatzes (Refundierungsbeträge des Landes) zu sehr attraktiven Konditionen an.

Robert Koch,
Gemeindebund Steiermark

BAO-Verfahrensrecht: Berichtigungsbescheide gemäß §§ 293 ff BAO

Verfahrensrechtliche Einordnung

Der 7. Abschnitt der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. Nr. I 112/2012, beinhaltet den Rechtsschutz – und darin im Unterabschnitt A die ordentlichen Rechtsmittel, also das gesamte Berufungsverfahren. Unterabschnitt B enthält in den „sonstigen Maßnahmen“ außerhalb des Rechtsmittelverfahrens vorgesehene verfahrensrechtliche Möglichkeiten und Verpflichtungen – darunter die Bescheidberichtigung (§§ 293 bis 293b BAO). Eine derartige Bescheidberichtigung kann auch während eines (bereits oder noch) anhängigen Rechtsmittelverfahrens stattfinden – etwa, um der Partei den möglichen endgültigen Anfechtungsgegenstand noch vor Erlassung der Rechtsmittelerledigung zur Kenntnis zu bringen (oder ein Rechtsmittel gar gänzlich verzichtbar zu machen).

Welche Teile eines Bescheides sind berichtigungsfähig?

Grundsätzlich können alle Arten von Bescheiden berichtigt werden. In der Regel werden sich Berichtigungen auf (berichtigungsfähige)

- Teile des Spruchs eines Bescheides beziehen, doch wären – soweit erforderlich und von den Voraussetzungen her zutreffend (zulässig) – auch
- Berichtigungen in der Begründung eines Bescheides möglich (VwGH 88/02/0166 vom 19. 4. 1989; VwGH 94/11/0191 vom 6. 9. 1994; VwGH 94/17/0344 vom 24. 2. 1997) oder
- die Bezeichnung der Bescheid erlassenden Behörde (VwGH 89/03/0202 vom 20. 9. 1989) oder
- bezüglich der Fertigungsklausel (VwGH 89/17/0039 vom 26. 6. 1992; VwGH 92/12/0172 vom 28. 9. 1993).

Erledigungen ohne Bescheidcharakter (sowie grundsätzlich auch Erledigungen, welche sich nicht als Bescheid bezeichnen haben) und Bescheide, welche nicht mehr dem Rechtsbestand angehören, sind nicht (mehr) berichtigungsfähig.

Welche Fehler sind berichtigungsfähig?

Welche Unrichtigkeiten der Behörde jeweils auf Antrag einer Partei oder von

Amts wegen – jedenfalls mittels Bescheides – berichtigungsfähig sind, ergibt sich aus den §§ 293 bis 293b BAO.

- Dies sind auf Grundlage des § 293 BAO in einem Bescheid unterlaufene (auch nicht offenbare) Schreibfehler (z. B. Abschreibfehler, Rechtschreibfehler, Verschreiben beim Datum oder beim Namen des Bescheidadressaten) oder
- in einem Bescheid unterlaufene (auch nicht offenbare) Rechenfehler (z. B. Additions-, Subtraktions-, Multiplikations-, Divisions-, Prozentrechnungs-, Ablese- oder Tippfehler) oder
- andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten (Fehler in der Ausdrucksweise ähnlich Schreib- und Rechenfehlern) oder
- andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten oder
- Nebengebührenbescheide, deren Unrichtigkeit unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Gebarung beruht (§ 293a BAO), oder
- Unrichtigkeiten, insoweit sie einen Bescheid durch die Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen rechtswidrig machen (§ 293b BAO).

Zeitliche Zulässigkeit von Berichtigungsbescheiden

Berichtigungsbescheide sind – zeitlich gesehen – gemäß § 302 Abs. 1 BAO bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig, dabei sind sowohl Bemessungs- als auch Einhebungsverjährung zu beachten.

Handelt es sich um die Berichtigung (nur!) eines in einem Bescheid unterlaufenen Schreib- und Rechenfehlers oder eines anderen offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhenden tatsächlich oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeit, ist eine solche Berichtigung auch nach Ablauf der Verjährungsfrist innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides (oder wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb dieses

Jahres eingebracht ist, auch nach Ablauf dieses Jahres) noch zulässig.

Wirkung von Berichtigungsbescheiden

Ein berichtigender Bescheid tritt nicht an die Stelle des fehlerhaften Bescheides, denn er tritt bloß hinzu und bildet mit diesem eine Einheit (VwGH 89/17/0039 vom 26. 6. 1992), ergänzt also den berichtigten Bescheid (VwGH 93/14/0119 vom 21. 9. 1993) – und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erlassung des zu berichtigenden Bescheides.

Inhalt von Berichtigungsbescheiden

Im Sinne des Vorgesagten hat der Berichtigungsbescheid nur auszusprechen, inwieweit der zu berichtigende Bescheid eine Änderung (Richtigstellung, Ergänzung) erfährt. Dies bedeutet, dass nicht einmal der gesamte Spruch des fehlerhaften Bescheides wiederholt oder richtig gestellt werden muss, sondern nur der fehlerhafte Teil (z. B. die unrichtigen Zahlenangaben darin).

Bei umfangreichen oder schwierig (unübersichtlich) zu beschreibenden Berichtigungen empfiehlt sich die Herleitung des berichtigten Teils in einer Beilage (z. B. tabellarische Aufstellung), auf welche auch im Spruch des Berichtigungsbescheides verwiesen werden kann.

Erfolgt die Berichtigung derart, dass dabei nur einem Antrag der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird, braucht der Berichtigungsbescheid keine Begründung zu enthalten (§ 93 Abs. 3 lit. a BAO).

Ansonsten hat die Begründung von Berichtigungsbescheiden die Art des unterlaufenen Fehlers darzustellen, weiters diesen unter einen der o. a. berichtigungsfähigen Tatbestände im Sinne der §§ 293 bis 293b BAO zu subsumieren und derart die Berechtigung zur Bescheidberichtigung nachzuweisen.

Zuständigkeiten, Anfechtung von Berichtigungsbescheiden

Zuständig zur Erlassung eines Berichtigungsbescheides ist jeweils jene Abgaben-

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

behörde, welche den zu berichtigenden Bescheid erlassen hat. Daraus ergeben sich auch die jeweiligen Rechtsmittelmöglichkeiten gegen den Berichtigungsbescheid.

Ein Berichtigungsbescheid ist (nur) im Ausmaß seiner Berichtigung anfechtbar (VwGH 2651/77 vom 31. 10. 1979), der berichtigte Bescheid ist bzw. wird „deswegen“ nicht anfechtbar (VwGH 92/13/0130 vom 20. 4. 1995). Dieser (rechtlich nicht notwendige) Hinweis könnte in die Begründung oder in die Rechtsmittelbelehrung eines Berichtigungsbescheides aufgenommen werden.

Weitere Informationen

Neben den bekannten BAO-Kommentaren bieten die „Richtlinien zur Berichtigung gemäß § 293 BAO“ vom 9. 1. 2008, GZ: BMF 010103/0062 VI/2007, seitens des Bundesministeriums für Finanzen sehr detailreiche Informationen rund um viele Details der Bescheidberichtigung, insbesondere sind auch zahlreiche Judikatur-Fundstellen angeführt. Eine weitere Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. 5. 2009 (GZ: BMF 010103/0057 VI/2009) beschäftigt sich speziell mit der Berichtigung von Bescheiden, welche als Folge der Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen rechtswidrig sind (Berichtigung gemäß § 293b BAO).

Konkrete Ausgestaltung von Berichtigungsbescheiden

Wie ein Berichtigungsbescheid letztendlich aussieht, hängt von den verschiedenen Zuständigkeiten und Voraussetzungen – d. h. von den im Einzelfall zu berichtigenden Unrichtigkeiten – ab. Ein allgemein gehaltenes Muster eines Berichtigungsbescheides (Muster Nr. 293) stellt der Gemeindebund Steiermark seinen Mitgliedsgemeinden im Mitgliederservice seiner Homepage www.gemeindebund.steiermark.at zum Herunterladen zur Verfügung. Dieser Musterbescheid kann für den verfahrensrechtlichen Grundaufbau eines Berichtigungsbescheides herangezogen werden und ist inhaltlich noch auf die konkrete Situation des jeweiligen Falles (Art des Fehlers) anzupassen. Für eine bestimmte Verfahrenssituation – nämlich für die Berichtigung einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung samt unrichtiger Fertigungsklausel – ist auf Anfrage noch ein weiterer nicht auf unserer Homepage veröffentlichter Musterbescheid verfügbar.

Robert Koch,
Gemeindebund Steiermark



BAO: „Ewig mitgeschleppte Abgabenrückstände“ – wann ist die Aussetzung der Einbringung zulässig und zweckmäßig?

Ausgangslage

Der Bürgermeister muss bei Gemeindeabgaben (und im übertragenen Wirkungsbereich auch bei Landesabgaben) fällig gewordene Abgabenschulden unverzüglich zwangsweise einbringen (lassen) – außer es wäre eine Stundung oder Ratenzahlung (§ 212 BAO) oder eine Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO) schriftlich beantragt oder mittels Bescheid verfügt worden.

Weniger bekannt ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch die behördeninterne Maßnahme der Aussetzung der Einbringung im Sinne des § 231 BAO zulässig ist, welche allerdings in ihrer Entstehung und Begründung zum Schutz des Bürgermeisters und seiner mit Agenden der Abgabenverwaltung (Veranlassung der Einbringung) betrauten Mitarbeiter jedenfalls gut nachvollziehbar dokumentiert sein sollte.

Bekanntlich existieren genügend Konstellationen, in welchen Jahre oder gar Jahrzehnte später eine Suche nach den Schuldigen einsetzt, wenn sich Abgabebeträge später als nicht mehr einbringlich herausstellen und „außerrechtliche“ Zusammenhänge oder rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen vermutet oder unterstellt werden.

Generelle Pflicht zur zwangsweisen Einbringung fälliger Abgaben

Abgaben werden im Sinne des § 210 BAO zum im Gesetz oder in der Verordnung genannten Zeitpunkt unter der Voraussetzung einer bescheidmäßigen Festsetzung grundsätzlich einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig – und zwar auch im Falle einer allfällig eingebrachten Berufung! Nur wenn ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt wird, ist die Einbringung bis zur Erledigung dieses Antrages bzw. bis zu dem Zeitpunkt, wann die Aussetzung der Einhebung (etwa aus Anlass einer ergangenen Berufungserledigung) als abgelaufen erklärt wird, gehemmt.

Allgemein ist eine Abgabenschuld, wel-

che nicht bis zum Fälligkeitstag (dem letzten für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Tag) entrichtet wurde, vollstreckbar (§ 226 BAO).

An die Vollstreckbarkeit knüpft bereits eine nicht aufschiebbare Pflicht der Abgabenbehörde (des Bürgermeisters): Über die vollstreckbar gewordene Schuld ist gemäß § 227 Abs. 1 und 2 BAO eine (die Mahnklausel enthaltende) Mahnung auszustellen. In Abs. 4 der vorgenannten Bestimmung sind zahlreiche Ausnahmen von dieser Mahnpflicht vorgesehen – darunter für Selbstrechnungsabgaben, Säumnis- und Verspätungszuschlag, Stundungs- und Aussetzungszinsen sowie für jene Abgabenschulden, über welche spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstermin eine Lastschriftenanzeige zugestellt wurde. Auch ein Postauftrag (Einzahlungsauftrag an die Post) gilt bereits für sich selbst als Mahnung.

Wird eine (notwendige oder „freiwillige“) Mahnung zugestellt, wird zwar eine 0,5-%ige Mahngebühr gemäß § 227a BAO (mindestens € 3,00; höchstens € 30,00) bereits mit der Zustellung des Mahnschreibens (bzw. mit der Vorweisung des Postauftrages) fällig, wobei die Mahngebühr aber als Abgabe trotzdem noch bescheidmäßig festzusetzen ist.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der zweiwöchigen Mahnfrist hat der Bürgermeister einen (nach Abgabenschuldigkeiten aufgegliederten) Rückstandsausweis mit der Vollstreckbarkeitsklausel auszustellen (§ 239 BAO), welcher bereits den Exekutionstitel für das gerichtliche (oder abgabenbehördliche) Vollstreckungsverfahren darstellt. Der Rückstandsausweis – somit bereits Grundlage des Exekutionsantrages – wird dem Abgabepflichtigen nicht zugestellt!

Ab diesem Zeitpunkt ist der Bürgermeister verpflichtet, die zwangsweise Einbringung der Abgaben – etwa über einen Exekutionsantrag bei Gericht oder im Wege der Amtshilfe über die Bezirkshauptmannschaft – zu betreiben. Ausgenommen sind nur jene Fälle, wo die Einbringung der Abgaben im Sinne des § 230 BAO gehemmt ist (z. B. fristgerecht gestellte schriftliche Zahlungs-

erleichterungsansuchen, bescheidmäßig bewilligte Zahlungserleichterungen, Ansuchen auf Aussetzung der Einhebung).

Vorübergehendes Unterlassen von Exekutionsmaßnahmen

Anwendungsfall der Aussetzung der Einbringung

§ 231 BAO sieht vor, dass die Einbringung fälliger Abgaben ausgesetzt werden kann, wenn alle Einbringungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt (welcher Zeitrahmen nicht von Vorherin begrenzt ist) zum Erfolg führen können oder wenn der für die Einbringung erforderliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen würde.

Eine solche Maßnahme wird daher vor allem dann in Betracht kommen, wenn ein Abgabepflichtiger momentan beispielsweise weder über ein pfändbares Einkommen noch über Vermögen, Bar- oder Sachwerte verfügt, gemindert erwerbsfähig oder erwerbsunfähig ist, bereits „hoffnungslos“ überschuldet oder kreditunwürdig ist.

Allein, wenn der Abgabepflichtige beispielsweise in 20 Jahren eine Erbschaft machen könnte, würde rechtfertigen, Einbringungsmaßnahmen nur vorübergehend zu unterlassen!

Exkurs: Abgabenrückstände durch Abschreibung zu löschen, wäre nur dann zulässig, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt – wann auch immer! – zu einem Erfolg führen werden (§ 235 BAO).

Ein Rechtsanspruch auf die Aussetzung der Einbringung seitens des Abgabepflichtigen besteht allerdings nicht (VwGH 90/14/0016 und 90/14/0100 vom 12. 6. 1990).

Maßnahmen während der ausgesetzten Einbringung

Während ausgesetzter Einbringung ist darauf zu achten, dass der Einhebungsanspruch hinsichtlich des aushaftenden Abgabebetrages nicht verjährt: Jede zur Durchsetzung des Abgabeanpruches unternommene, nach außen erkennbare

Amtshandlung (wie etwa eine nachweislich zugestellte Mahnung oder Zahlungsaufforderung) unterbricht im Sinne des § 238 Abs. 2 BAO die Einhebungsverjährung.

Darüber hinaus ist natürlich die Situation in Bezug auf die Exekutionsführungsaussichten seitens der Abgabenbehörde regelmäßig aktiv zu beobachten und in bestimmten Abständen oder bei offensichtlich geänderten Verhältnissen (Erbschaft, Schenkung, Lottogewinn, sonstiger Vermögenszuwachs, neue Einnahmenerzielung etc.) neu zu beurteilen: Gegebenenfalls sind unverzüglich Einbringungsmaßnahmen aufzunehmen.

Auswirkungen der Aussetzung der Einbringung

Durch die formlos zu verfügende Aussetzung der Einbringung erlischt der Abgabeananspruch nicht.

Es werden aber vorerst keine weiteren Einbringungsmaßnahmen mehr gesetzt. Wenn die Gründe, die zur Aussetzung der Einbringung geführt haben, innerhalb der Einhebungsverjährungsfrist wegfallen, ist die Einbringung der Abgaben sofort wieder aufzunehmen – auch dies geschieht vollkommen formlos. Die erwähnte Verjährungsfrist beträgt gemäß § 238 BAO grundsätzlich fünf Jahre, ist aber unbedingt (!) durch die oa. Verjährungsunterbrechungshandlungen leicht und ohne Weiteres wiederholt und unbegrenzt verlängerbar.

Für die Aussetzung der Einbringung fallen nach der BAO keine Zinsen an.

Zuständigkeit, Erledigungsform

Wie die Vollstreckung (zwangsweise Einbringung) selbst fällt auch die Aussetzung der Einbringung von Abgaben in den Aufgabenbereich der Abgabenbehörde erster Instanz. Innerhalb des einleitend beschriebenen BAO-Kontextes fällt diese Aufgabe also in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Die Aussetzung der Einbringung ist nur eine behördeninterne Maßnahme (VwGH 90/14/0016 und 90/14/0100 vom 12. 6. 1990) und ergeht demnach hierüber kein Bescheid.

Der Abgabepflichtige erlangt über eine ausgesetzte Einbringung grundsätzlich nur im Wege von Buchungsmitteilungen Kenntnis, da diese Beträge solange nicht mehr in der laufenden Verbuchung der Gebarung als vollstreckbare Rückstände enthalten sind; alternativ (oder zusätzlich) kann der Abgabepflichtige natürlich

über die inzwischen ausgesetzte Einbringung formlos informiert werden. Diesfalls wäre jedoch auch der Hinweis, dass der Abgabeananspruch dadurch aber nicht erlischt, sicherlich recht zweckmäßig, um etwaigen Missverständnissen und späteren Fehleinschätzungen in der gebotenen Deutlichkeit vorzubeugen.

Zusammenfassung, abschließende Empfehlung

- Unter gegebenen Voraussetzungen soll bei bestehenden oder schon länger nicht einbringlichen, jedoch grundsätzlich vollstreckbaren (auf den Konten „ewig mitgeschleppten“) Abgabenrückständen die klare Entscheidung getroffen werden, die Einbringung vorübergehend auszusetzen.
- Intern empfiehlt sich zur Dokumentation und zur persönlichen Absicherung des Bürgermeisters und der beauftragten Mitarbeiter, warum Einbringungsmaßnahmen ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht (mehr) gesetzt werden, jedenfalls ein entsprechender Aktenvermerk mit der diesbezüglich sachlich und rechtlich nachvollziehbar hergeleiteten Entscheidung.
- Der Gemeindebund Steiermark hat dafür einen entsprechenden Entwurf eines Aktenvermerks erarbeitet (Muster Nr. 231).
- Ebenso wichtig sind in diesem Fall die verlässliche Evidenzhaltung der ausgesetzten Einbringung, die Anordnung des Bürgermeisters einer (z. B. jährlichen) Überprüfung der weiterhin gegebenen Voraussetzungen der Aussetzung der Einhebung sowie die verlässliche (rechtzeitig zu wiederholende) Unterbrechung der Einhebungsverjährung: Auch diese Maßnahmen sind im erwähnten Muster-Aktenvermerk vorskizziert.

*Die Kunst des Ausruhens
ist ein Teil
der Kunst des Arbeitens.*

John Steinbeck

Kommunales E-Government

1. Auflage 2012
248 Seiten, kart.
€ 48,00
ISBN 978-3-7073-16285
Linde Verlag

Kommunen sind die zentrale Anlaufstelle für Verwaltungsangelegenheiten der Bürger. E-Government, also die Abwicklung von Prozessen in der Politik und Verwaltung mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie, spielt in diesem Umfeld inzwischen eine wesentliche Rolle. Mit der Änderung der Verwaltung hin zu einer modernen und kundenorientierten Ausrichtung hat E-Government stetig an Bedeutung gewonnen. Die verschiedenen Beiträge versuchen, das Themenfeld E-Government möglichst umfassend, praxisnahe und multidisziplinär zu behandeln. Die behandelten Themen reichen dabei von der Bürgerkarte über eine einheitliche Geodatenstruktur bis hin zu Shared Service Center. Das Buch versucht, das Bewusstsein für kommunales E-Government zu stärken und Denkanstöße und Umsetzungsvorschläge zu präsentieren.

Herausgeber:

FH-Prof. Dr. Wolfgang Eixelsberger ist als Professor für Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Kärnten tätig. Er leitet den Studienbereich Digital Business Management, der sich mit dem Zusammenhang zwischen BWL, IT und der Internetökonomie beschäftigt. Zu seinen Spezialfeldern gehören E-Government, Informationsmanagement und Digital Business. Er ist Herausgeber der Fachzeitschrift eGovernment Review.



Kommunale Finanzen:

Laut aktueller Märzprognose des WIFO vom 7. März 2013 ging die heimische Wirtschaftsleistung im vierten Quartal 2012 leicht zurück. Die Wachstumsdämpfung wird vor allem auf die Schwäche der Weltwirtschaft zurückgeführt. Anfang 2013 zog die Weltkonjunktur wieder an. Die nun bemerkbare Erholung ist daher sehr fragil. Die weltweiten Wachstumsaussichten sind jedoch weiterhin von Abwärtsrisiken aufgrund der europäischen Staatsschuldenkrise und der Unsicherheiten über die Entwicklung der Staatsfinanzen in den USA geprägt. Zwar deuten viele Vorlaufindikatoren auf eine Zunahme der Dynamik hin, die Unsicherheit von privaten Haushalten und Unternehmen trübt jedoch die Wachstumsaussichten.

In Österreich sank das Bruttoinlandsprodukt im IV. Quartal 2012 gegenüber dem Vorquartal real um 0,1 %. Nahezu alle Nachfragekomponenten entwickelten sich mäßig. Auf der Angebotsseite gingen vor allem von der Sachgütererzeugung negative Impulse aus. Für das gesamte Jahr 2012 ergab sich ein Wirtschaftswachstum von 0,8 %.

Die Prognose 2013

Trotz der Wachstumsverlangsamung zum Jahresende hellte sich das allgemeine Stimmungsbild in Österreich bereits im November 2012 auf. Die Konjunktur dürfte die Talsohle zu Jahresbeginn durchschritten haben. Gemäß dem WIFO-Konjunkturtest vom Februar 2013 erwarten die heimischen Industrieunternehmen einen Aufwärtstrend. Die Vorlaufindikatoren zeigen auch für wichtige Exportmärkte, insbesondere Deutschland, eine Besserungstendenz. Die Inflationsrate lag im Jänner bei 2,6 % und war damit etwas niedriger als in den Vormonaten. Der Preisauftrieb wurde im Jänner einmal mehr von der Verteuerung in den Bereichen Wohnung, Wasser und Energie sowie Nahrungsmittel bestimmt. Laut vorläufigen Zahlen überstieg die Zahl der unselbständig aktiv-Beschäftigten das Vorjahresniveau im Februar um 27.000. Dies entspricht einem Zuwachs von 0,8 %. Gleichzeitig nahm die Zahl der Arbeitslosen weiter zu: Im Februar waren rund 326.000 Personen arbeitslos gemeldet, um 16.000 mehr als im Februar des Vorjahres. Die saisonbereinigte Arbeitslosenquote

verharrte nach österreichischer Berechnungsmethode bei 7,2 %.

Die Entwicklung ausgewählter gemeinschaftlicher Bundesabgaben

Das Jahr 2012 zeigte verhaltene Zuwächse bei den Abgabeneinnahmen und Ertragsanteilen. Lediglich die relativ konjunkturreisistenten (das BIP stieg 2012 real nur um 0,8 %) Abgaben wie Lohnsteuer oder Umsatzsteuer sorgten für ein Wachstum von rund 3,2 % bei den Ertragsanteilen der Gemeinden ohne Wien (demgegenüber Wien +6,5 %). Am schwächsten fielen die Zuwächse 2011–2012 in Niederösterreich und dem Burgenland mit 2,1 % bzw. 2,3 % aus, in den restlichen Bundesländern legten die Gemeinde-Ertragsanteile zwischen 3 und 4 Prozent zu. Für 2013 ist bei einem BIP-Wachstum von gerade einmal 1 % ein Anstieg der Ertragsanteile der Gemeinden ohne Wien von knapp 4 % prognostiziert (siehe Tabelle 1).

Ertragsanteile 2012 und Prognose 2013

Die letzten Prognosewerte für 2013 datieren von Mai 2012 (mittelfristige Prognose, die an Brüssel zu liefern ist; diese wurde auch für den BVA 2013 verwendet). Eine neue Prognose ist seitens des BMF erst für Mai 2013 vorgesehen (siehe Tabelle 2).

EA-Vorschüsse 1. Quartal 2013 und Zwischenabrechnung 2012

Die Zwischenabrechnung (Jahresabrechnung) 2012 bei den Ertragsanteilen liefert seit dem Krisenjahr 2009 wieder stetig steigende, positive Ergebnisse. Mussten aufgrund der Systematik des Finanzausgleichsgesetzes von den März-Vorschüssen des Jahres 2010 noch Übergüsse an Ertragsanteilen aus dem Abrechnungsjahr 2009 in Höhe von rund –114 Mio. Euro einbehalten werden, so werden seit 2010 wieder positive Ergebnisse erzielt. Der aktuelle Zuwachs der Ertragsanteil-Vorschüsse ist zu einem Teil auch den 77,6 Mio. Euro der Jahresabrechnung 2012 geschuldet (siehe Tabelle 3).

Stimmungsaufhellung nach Wachstumsdelle

Tabelle 1

Entwicklung gemeinschaftlicher Bundesabgaben

Abgabenart (in Mio. Euro)	Erfolg 2007	Erfolg 2008	Erfolg 2009	Erfolg 2010	Erfolg 2011	Erfolg 2012
Einkommensteuer	2.629	2.742	2.605	2.668	2.678	2.602
Lohnsteuer	19.664	21.308	19.897	20.378	21.814	23.392
KESSt I	1.294	1.573	1.144	1.251	1.449	1.179
KESSt II	1.879	2.176	1.871	1.305	657	704
Körperschaftsteuer	5.742	5.999	3.834	4.633	5.277	5.327
Umsatzsteuer	20.832	21.853	21.628	22.467	23.391	24.602
Mineralölsteuer	3.689	3.894	3.800	3.854	4.212	4.181
Werbeabgabe	109	114	105	110	111	110
Grunderwerbsteuer	644	652	623	727	754	871

Tabelle 2

Kassenmäßige Ertragsanteile 2008–2012 und Prognose 2013 (gem. BVA 2013)

in Mio. Euro	2008	2009	2010	2011	2012 ¹⁾	2013 ¹⁾
Burgenland	207,1	193,5	191,9	214,9	219,8	228,8
Kärnten	517,6	476,9	475,2	519,6	538,8	557,0
Niederösterreich	1.304,2	1.236,2	1.218,3	1.360,2	1.388,4	1.450,1
Oberösterreich	1.257,1	1.182,2	1.169,6	1.296,4	1.345,7	1.398,5
Salzburg	556,7	517,7	515,8	570,8	593,4	611,62
Steiermark	1.017,9	952,8	944,0	1.054,7	1.086,3	1.128,9
Tirol	680,2	645,6	642,7	714,3	741,8	771,5
Vorarlberg	363,1	345,3	341,1	382,6	395,9	414,8
Wien	1.995,2	1.915,1	1.929,8	2.096,9	2.233,6	2.306,0
Gesamt	7.899,1	7.465,2	7.428,5	8.210,3	8.543,7	8.867,2

¹⁾ Nach Abzug der Gemeindeanteile am ehemaligen Landespflegegeld (2012-2014 rd. 127 Mio. Euro jährlich)

Tabelle 3

Ertragsanteil-Vorschüsse im 1. Quartal 2013 und Zwischenabrechnung 2012

in Mio. Euro	EA-Vorschüsse im 1. Quartal			Veränderung 2012/13
	2011	2012	2013	
Burgenland	53,2	55,5	57,9	4,3 %
Kärnten	128,5	135,6	141,8	4,6 %
Niederösterreich	337,9	351,0	366,5	4,4 %
Oberösterreich	322,3	337,7	350,5	3,8 %
Salzburg	141,8	147,0	153,6	4,5 %
Steiermark	262,5	272,4	284,3	4,4 %
Tirol	175,3	187,5	192,9	2,9 %
Vorarlberg	94,9	99,2	102,7	3,5 %
Wien	525,9	564,4	585,9	3,8 %
Gesamt	2.042,2	2.150,2	2.236,2	4,0 %

Neues zu Europa

Aktuelles aus dem Büro Brüssel des Österreichischen Gemeindebundes

Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger

Die EU stellt seit 1983 jedes Jahr unter ein bestimmtes Motto. 2013 ist das Europäische Jahr der Bürgerinnen und Bürger, in welchem insbesondere über die Rechte der Unionsbürgerschaft informiert werden soll. Darunter fallen – für Gemeinden von besonderem Interesse – das aktive und passive Wahlrecht von ortsansässigen Unionsbürgern bei EU- und Kommunalwahlen.

Die Vertretung der EU-Kommission in Österreich und das Außenministerium planen eine Reihe von Veranstaltungen. Die Gemeinden sind eingeladen, sich daran zu beteiligen und beispielsweise Rathausgespräche zu organisieren.

Die Unionsbürgerschaft stellt natürlich eine positive Errungenschaft dar, im Gegensatz zur Staatsbürgerschaft ist sie mit keinen Pflichten verbunden. Sie stellt auf das einzelne Individuum ab, allfällige negative Auswirkungen auf ganze Systeme sind von den betroffenen Mitgliedstaaten zu tragen. An österreichischen (und belgischen) Universitäten kämpft man mit dem Phänomen, von Studenten größerer Mitgliedstaaten überschwemmt zu werden, auch die Entwicklung der Armutsmigration ist genau zu beobachten, da sie die Sozialhilfesysteme reicherer Mitgliedstaaten auf eine harte Probe stellen könnte.

Diskussionen im Rahmen des Europäischen Jahres sollten auch diese Aspekte nicht aussparen.

<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/europa/europaeisches-jahr-2013-jahr-der-buergerinnen-und-buerger.html>

http://ec.europa.eu/austria/news/2013_01_10_europaeische_jahr_der_buergerinnen_de.htm

Broschüre zum Beitrag der EU zum Aktiven Altern

Die Europäische Kommission hat eine Broschüre mit dem Titel der „EU-Beitrag für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen“ veröffentlicht, die nunmehr auch auf Deutsch vorliegt. Im Rahmen des Europäischen Jahres 2012, welches sich diesem Thema widmete, beschäftigt man sich in der Broschüre mit den verschiedenen Aspekten der Bevölkerungsalterung. So werden die existierende EU-Gesetzgebung und

die Rolle der europäischen Förderpolitik dargestellt sowie konkrete Hilfen für Entscheidungsträger vor Ort angeführt.

Broschüre zum Download:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=6920&type=2&furtherPubs=no>

Förderprogramm „Jugend in Aktion“

Im Rahmen des Programms „Jugend in Aktion“ sind u. a. die Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen, des gegenseitigen Verständnisses sowie der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich vorgesehen. Dabei zählen die Europäische Bürgerschaft, die Partizipation junger Menschen, die kulturelle Vielfalt sowie die Einbeziehung benachteiligter Jugendlicher zu den ständigen Prioritäten dieses Programms.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen oder NGOs, lokale und regionale öffentliche Körperschaften, informelle Gruppen junger Menschen, europaweit tätige Jugendorganisationen, die eine Veranstaltung im Bereich Jugend, Sport oder Kultur organisieren.

Vorschläge für Projekte sind in der Regel bei nationalen Agenturen einzureichen:

<http://www.jugendinaktion.at/default.asp>
Fristen:

Projektstart 1. 8. 2013 bis 31. 1. 2014:

Antragsfrist 1. Mai 2013

Projektstart 1. 1. 2014 bis 30. 6. 2014:

Antragsfrist 1. Oktober 2013

Weitere Informationen: <http://www.jugendinaktion.at/start.asp?ID=246&b=16>

Datenschutzreform – Stand der Arbeiten nach einem Jahr

Vor einem Jahr schlug die Europäische Kommission eine umfassende Reform der aus dem Jahr 1995 stammenden EU-Datenschutzvorschriften vor, um die Rechte des Einzelnen auf Wahrung der Privatsphäre im Internet zu stärken und die digitale Wirtschaft in Europa anzukurbeln. Der technische Fortschritt und die Globalisierung haben die Art und Weise, wie Daten erhoben, abgerufen und verwendet werden, grundlegend verändert. Außerdem haben die 27 Mitgliedstaaten der EU die Vorschriften von 1995 unterschiedlich umgesetzt, was zu Unterschieden bei ihrer Durchsetzung geführt hat. Eine einheitliche Regelung soll daher

jetzt der bestehenden Fragmentierung und dem hohen Verwaltungsaufwand ein Ende bereiten und den Unternehmen auf diese Weise Einsparungen von etwa 2,3 Mrd. Euro jährlich ermöglichen.

Für die öffentliche Hand sieht die Situation aber leider etwas anders aus. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften befürchten, dass der Vorschlag mit Konzernen wie Google und Facebook im Hinterkopf geschrieben wurde. Für lokale und regionale Gebietskörperschaften ist aber mit hohen Kosten und einem höheren Verwaltungsaufwand zu rechnen, der in keinerlei Relation zum Nutzen für die Bürger steht. Die öffentliche Hand nutzt persönliche Daten, um öffentliche Dienstleistungen zur Verfügung stellen zu können. Diese Daten werden nicht auf kommerzielle Art und Weise genutzt. Würde die vorgeschlagene Bestimmung in ihrer momentanen Fassung in Kraft treten, müssten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ihre Datensoftware updaten bzw. in manchen Fällen komplett erneuern. Datenschutzbeauftragte müssten in jeder Gemeinde ernannt werden und im Falle von Verletzungen des Datenschutzes drohen hohe Verwaltungsstrafen.

In Großbritannien rechnet man mit ca. 292 Mio. Euro, die notwendig an Investitionen wären, um den Standards der Datenschutzgrund-Verordnung zu entsprechen. Der Datenschutz ist in Staaten wie Dänemark, Deutschland und auch Österreich sehr streng geregelt.

Im April soll die Abstimmung im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments erfolgen. Gemeinsam mit unseren Kollegen des Europäischen Rats der Gemeinden und Regionen Europas werden Änderungsanträge formuliert und verstärkt auf unsere Anliegen hingewiesen.

Weitere Informationen:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-39_de.htm?locale=en

Klimawandel in Europa: Anpassung dringend notwendig

Die Europäische Umweltagentur (EUA) hat sich in einer aktuellen Studie mit Auswirkungen des Klimawandels speziell in Europa auseinandergesetzt. Das Ergebnis: Der gesamte Kontinent wird sich in den kommenden Jahrzehnten laut ihrer Einschätzung – regional unterschiedlich – auf deutliche Veränderungen einstellen müssen. Wetterextreme würden jedenfalls häufiger auftreten als bisher.

Der Bericht „Klimawandel, Auswirkungen und Gefährdung in Europa 2012“ zeigt, dass in Europa höhere Durchschnittstemperaturen zu beobachten sind und die Niederschläge in den südlichen Regionen zurückgehen, während sie im nördlichen Europa zunehmen. Die Eisdecke in Grönland, das Meereis in der Arktis und zahlreiche Gletscher in Europa schmelzen, Schneedecken schwinden und die meisten Dauerfrostböden haben sich erwärmt. Extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Fluten und Dürre führten in Europa während der vergangenen Jahre zu Schäden in steigender Höhe. Zusammenfassung des Berichts der Europäischen Umweltagentur: <http://www.eea.europa.eu/de/pressroom/newsreleases/der-klimawandel-in-europa-ist>

Europäische Woche der nachhaltigen Energie – Veranstaltungen in Gemeinden

Von 24. bis 26. Juni findet wieder die Europäische Woche der nachhaltigen Energie (EUSEW) statt. Neben Veranstaltungen in Brüssel sollen auch in den Mitgliedsländern Energietage organisiert werden, die best-practice Beispiele aus den Bereichen erneuerbare Energie und Energieeffizienz einem größeren Publikum näher bringen. Natürlich sind auch Gemeinden aufgerufen, sich daran zu beteiligen und kommunale Energieprojekte zu präsentieren. Besonders interessante Projekte können mit Medienaufmerksamkeit rechnen – so

wie das Radrennen dreier EU-Kommissare auf steirischen Elektrofahrrädern im Jahr 2010.

Es gibt leider keine finanzielle Unterstützung für teilnehmende Gemeinden, die Kommission lockt jedoch mit europaweiter Publizität. Sämtliche Veranstaltungen werden im EUSEW-Programm und auf der Homepage veröffentlicht, was insbesondere für die lokale Energiewirtschaft als Gratiswerbung von Interesse sein könnte.

Außerdem werden Veranstaltungen vom EUSEW-Sekretariat in den von der Kommission genutzten sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook, Flickr) beworben, das Sekretariat ist allenfalls auch bei der Organisation der Veranstaltung behilflich.

Ein Blick ins Programm des Vorjahres zeigt, dass in Österreich vor allem der Windenergieverband äußerst aktiv war und in mehreren Gemeinden sog. „Windtage“ organisiert hat.

Für die Teilnahme bedarf es der Einrichtung eines online-Accounts, danach muss die geplante Veranstaltung mit Datum, Ort und Titel registriert werden. Dafür ist keine detailreiche Beschreibung notwendig, sobald der Online-account besteht, können Informationen geändert werden. Die Anmeldung ist bis 10. Juni möglich.

Nähere Informationen finden sich unter: <http://www.eusew.eu/home>, Direktanfragen können auf Deutsch an Frau Ilka Neumann (ilka.neumann@eusew.eu) gerichtet werden.

<http://www.eusew.eu/>

Exekutionsordnung

15. Auflage 2012
1.762 Seiten, geb.
€ 268,--
ISBN 978-3-214-01078-2
Manz Verlag

In dieser völlig neu bearbeiteten Auflage finden Sie mit 1.500 neuen Leitsätzen den Komplettüberblick über die Judikatur in Exekutionssachen! Um der steigenden Bedeutung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zwischenstaatlichen Zivilrechts Rechnung zu tragen, wurden Auszüge aus den relevanten europäischen Verordnungen, wie EuBagatellVO, EuGVVO, EuMahnVO, EuUVO und EuVTVO, neu aufgenommen.

Aus dem Inhalt:

- die EO sowie alle einschlägigen Nebengesetze und EU-Verordnungen auf aktuellem Stand
- die relevante Judikatur, aufbereitet in rund 11.500 Leitsätzen
- erläuternde und verweisende Anmerkungen
- eine Übersicht über das einschlägige Schrifttum

Die Autoren:

Dr. Peter Angst,
Senatspräsident des OGH i. R.,
DDr. Werner Jakusch,
Senatspräsident des VwGH i. R.,
Dr. Franz Mohr,
Abteilungsleiter im BMJ

Preis „Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“ ausgeschrieben

Dieser Preis wird 2013 zum vierten Mal von der steirischen Tierschutzombudsstelle ausgeschrieben und würdigt zukunftsweisende Bauprojekte in allen Bereichen der Produktion bei landwirtschaftlichen Nutztieren, welche sich durch spezielle Tierfreundlichkeit auszeichnen. Damit sollen besondere Leistungen und gelungene Konzepte des tierfreundlichen Bauens in der Nutztierhaltung hervorgehoben werden.

Von den eingereichten Bauprojekten aller Nutztierkategorien (Geflügel, Pferd, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen und sonstige) werden maximal zehn Betriebe nominiert und von der Jury berücksichtigt. Aus den nominierten Betrieben werden nach Beurteilung durch die Jury

vier Betriebe prämiert, die jeweils mit einem Preis in der Höhe von € 1.500,- ausgezeichnet werden. Unter den einreichenden Tierhaltern wird außerdem ein **Sachpreis für das beste Tierfoto** im Wert von € 300,- durch die Jury vergeben. Die Übergabe der Preise wird am 4. Juli 2013 erfolgen.

Als Einreichunterlagen sind vorzulegen: Einreichformular, Bildmaterial, Baupläne (im Original oder in Kopie), Kopie des Baubescheids der Baubehörde.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark steht für Fragen zur Einreichung bzw. zur Unterstützung bei der Erstellung der Einreichunter-

lagen zur Verfügung (Referat Bauberatung, Stallbau, Tierschutz und Nutztierhaltung, DI Walter Breininger, Tel. 0316/8050-1313, E-Mail walter.breininger@lk-stmk.at)

Die Bewerbungsunterlagen sind einzureichen bei der Geschäftsstelle der Tierschutzombudsfrau, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz. Für Rückfragen steht Frau Dr. Barbara Fiala-Köck unter Tel. 0316/877-3966 oder E-Mail tierschutzombudsfrau@stmk.gv.at zur Verfügung.

Einreichschluss (Poststempel):
24. Mai 2013

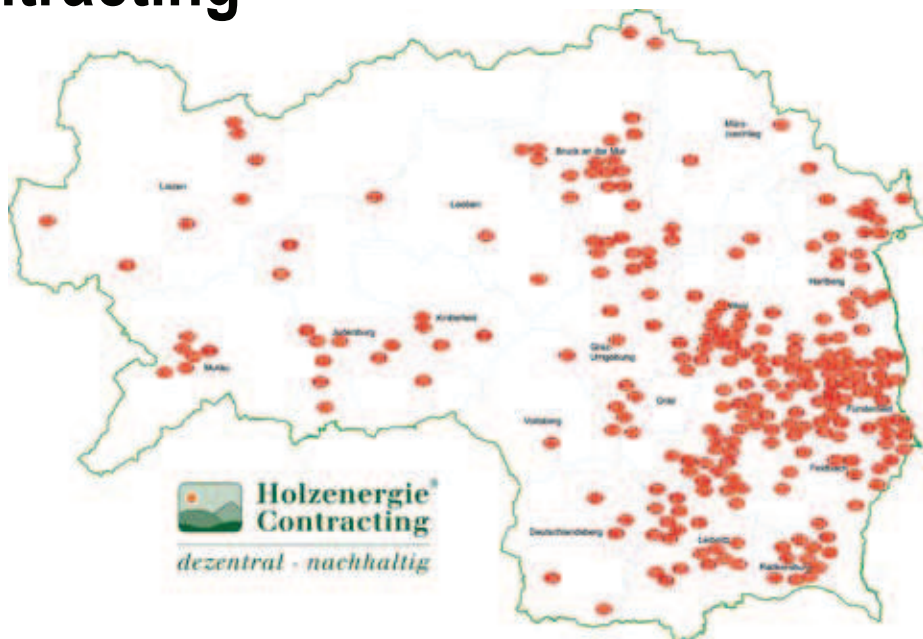
Holzenergie-Contracting

Erneuerbare regionale Energieversorgung

Mit den steigenden Ölpreisen kommt es zu einer verstärkten Belastung für den ländlichen Raum, da neben den Heizkosten auch die Ausgaben für die Mobilität steigen. Im Bereich des Individualverkehrs wird auch in den nächsten Jahren Erdöl die vorrangige Antriebskraft bleiben. Somit kann nur im Bereich der Heizenergie eine Abkoppelung von den steigenden Fossilenergiekosten durch den Einsatz von regionaler Biomasse erfolgen. Gerade bäuerliche Biomasse-Mikronetze bis 400 kW und Holzenergie-Contracting Projekte für Gebäude ab 70 kW Heizlast bieten hier eine ausgezeichnete Form erneuerbarer und unabhängiger Energieversorgung mit lokaler Wertschöpfung.

Beim Holzenergie-Contracting investiert eine meist bäuerliche Gruppe in die gesamte Biomasseanlage inklusive der baulichen Maßnahmen und mietet sich im Keller des Wärmeabnehmers ein. Diese bäuerliche Gruppe ist für die Funktion, Wartung und Reparatur der Heizungsanlage verantwortlich. Der Wärmeabnehmer bezahlt wie bei einer Fernwärmeversorgung einen einmaligen Anschlusspreis und laufend einen mittels Wärmemengenzähler eruierten Wärmepreis. Der Wärmeabnehmer hat mit der Heizungsanlage keinen organisatorischen Aufwand und somit praktisch Fernwärmekomfort. Umliegende Gebäude können bei einem ausreichenden Wärmebezug über ein Mikronetz angeschlossen werden.

In den letzten 17 Jahren wurden durch Mitarbeiter der Regionalenergie Steiermark über 250 Projekte mit einer Leistung von 28,5 MW begleitet. Durch die Unterstützung der Betreibergruppen in den technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bereichen konnten diese Biomasse-Heizzentralen erfolgreich umgesetzt werden. Bei der Projektentwicklung wurde besonders auf geringe Baukosten, hochwertige technische Anlagen und hohe Nutzungsgrade Wert gelegt. Die Finanzierung der Anlagen erfolgt über angemessene Anschlusskosten, Förderungen und dem Eigenkapital der Betreiber. Bei der Versorgung von kompakten Siedlungen, Geschoßwohnbauten, Gewerbeobjekten und öffentlichen Gebäuden werden jährlich ca. 83.000 t Srm Waldhackgut eingesetzt. Dies entspricht 6,2 Mio. Liter Heizöl, die nicht zugekauft werden müssen. Somit verbleiben jährlich ca. 6,2 Mio. € in den Gemeinden, die wiederum zur regionalen Wertschöpf-



fung beitragen. Gerade die Beheizung der öffentlichen Gebäude mit Hackgut aus den „eigenen“ Wäldern hat eine Vorbildwirkung in der Gemeinde und hilft den Landwirten/innen eine Energieholzlogistik auf zu bauen.

Die ursprüngliche Skepsis gegenüber der Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit kleinräumiger Wärmeversorgungen ist gewichen und vermehrt setzen Landwirte/innen, Gewerbetreibende und Gemeinden auf eine nachhaltige Holzenergie-Contracting Lösung für die Beheizung von Gebäuden. Eine umsetzungsorientierte Betreuung der Projekte bietet die Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, 8160 Weiz an.

Nähere Informationen zu diesem Wärmeverorgungsmodell erhalten Sie auf www.regionalenergie.at oder bei Ing. Robert Glettl, Tel. (03172) 30321-5671

Interview mit Rosemarie Taferl

(Bürgermeisterin der Gemeinde Ungerdorf bei Gleisdorf)

Welche Biomasse-Heizanlagen mit Mikronetzen bzw. Einzelobjekte bestehen in der Gemeinde Ungerdorf?

„Die Wärmeliefergemeinschaft Ungerdorf, bestehend aus 10 landwirtschaftlichen Betrieben und der Gemeinde, versorgt mehrere Siedlungen, das Gemeindeamt und auch einzelne Wohnhäuser mit insgesamt drei dezentralen, umweltfreundlichen Biomasseheizungen. Weiters wird die Volksschule Labuch, die in unserem Schulsprengel liegt, mit einer Hackschnitzelheizung beheizt, die von dieser Genossenschaft betrieben wird.“

Welche Vorteile sehen Sie für die Abnehmer?

„Der Abnehmer hat den Vorteil, dass er in Bezug auf seine Heizanlage keinen organisatorischen Aufwand, wie Brennstoffbestellung, Rauchfangkehrer, Reparatur, Wartung usw. hat. Zusätzlich sind die Heizkosten für die nächsten Jahre viel klarer kalkulierbar, da die Preisgestaltung einem Mischindex unterliegt und somit nicht direkt an den Preis von Heizöl oder anderer fossiler Energieträger gekoppelt ist.“

Warum unterstützt die Gemeinde derartige Projekte?

„Unsere Gemeinde unterstützt solche Projekte, damit das Geld für die Energieversorgung in der Region bleibt. Es werden im Bereich der Forstwirtschaft, im Installations- und Baugewerbe sowie in der Kesselindustrie dadurch wertvolle Arbeitsplätze erhalten und zum Teil auch neu geschaffen.“



Konjunkturpaket Wasser 2013 und 2014

Förderungen für die kommenden Jahre sichergestellt

Bis vor wenigen Wochen war nicht klar, ob es weiterhin Fördermittel für Ausbau und Sanierung der Siedlungswasserwirtschaft geben wird. Die davor üblichen Förderbeträge fielen dem Sparpaket zum Opfer.

160 Mio. Euro für 2013 und 2014

Nach langen und sehr intensiven Verhandlungen mit Bundesminister Nikolaus Berlakovich wurde nun erreicht, dass die Fördermittel für die Siedlungswasserwirtschaft für die Jahre 2013 und 2014 um 145 Mio. Euro aufgestockt werden. Insgesamt stehen damit für diese beiden Jahre 160 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Laufe des Jahres 2012 wurde – im Auftrag des Lebensministeriums – der Investitionsbedarf der Gemeinden für Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung erhoben. Seit 1960 haben die heimischen Gemeinden rund 55 Mrd. Euro in die Errichtung von Abwasser- und Trinkwasseranlagen investiert. Ein Drittel der Wasserleitungen ist heute allerdings älter als 40 Jahre und somit dringend sanierungsbedürftig. Auch bei den Kanalleitungen haben 13 % des Netzes dieses Alter schon überschritten. Wenn man von einer Lebensdauer von durchschnittlich 50 Jahren ausgeht, dann weiß man, dass viele Anlagen in den kommenden Jahren saniert werden müssen, um die hohe Qualität der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sicherzustellen.

Besondere Anstrengungen haben die Gemeinden in den letzten Jahrzehnten beim Ausbau des Kanalnetzes unternommen.

Seit 1994 ist das Leitungsnetz stark gewachsen. Insgesamt sind in Österreich rund 55.000 km Schmutzwasserkanal, 24.000 km Mischwasserkanal und 10.000 km Regenwasserkanal in Betrieb, zusammen ein Kanalnetz von ca. 89.000 Kilometern und ein Wasserleitungsnetz von rund 76.000 km. Beide Netze wurden von den Gemeinden errichtet und müssen auch erhalten und saniert werden. Auch die 1.800 Kläranlagen müssen erhalten und saniert werden.

Für die Bevölkerung bedeutet dies, dass der Anschlussgrad bei der Kanalisation bei 94,9 % liegt (davon 93,6 % kommunale Anschlüsse). Im europäischen Vergleich ist das ein absoluter Spitzenwert. Auch bei der Wasserversorgung liegt der Anschlussgrad bei derzeit 91,8 % (davon 86,1 % kommunale Anschlüsse).

Folgefinauzierungen werden im Finanzausgleich verhandelt

Im Zeitraum 2001 bis 2011 hat der durchschnittliche Förderanteil für Investitionen in die Siedlungswasserwirtschaft zwischen 22 % und 26 % betragen. Insgesamt wurden rund 25.000 Projekte gefördert.

Die Zusage von Minister Nikolaus Berlakovich betrifft vorerst die Jahre 2013 und 2014. Danach soll die Siedlungswasserwirtschaft bei den Verhandlungen zum Finanzausgleich neu diskutiert werden. Der Österreichische Gemeindebund wird sich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass auch über das Jahr 2015 hinaus ausreichend Fördermittel für Maßnahmen der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Verfügung stehen.

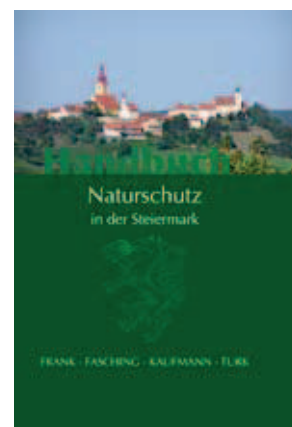
Naturschutz in der Steiermark

€ 49,50
ISBN 978-3-85333-210-8
Vehling Verlag GmbH

Das Buch beinhaltet in kompakter Form die wichtigsten Gesetze und Verordnungen den Naturschutz in der Steiermark betreffend. Neben Auszügen aus dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz, der Artenschutzverordnung bis hin zum Jagd- und Fischereigesetz werden die wichtigsten Gesetze und Verordnungen, die den Naturschutz regeln, behandelt.

Der Anhang bietet einen Einblick in das Europarecht und Richtlinien für die EU-Mitglieder und eine tabellarische Aufzählung sowohl der Landschaftsschutzgebiete als auch der Natur- und Pflanzenschutzgebiete sowie der Naturdenkmäler in der Steiermark.

Herausgeber:
Dr. Peter Frank - DI Karl Fasching - Dr. Paul Kaufmann - Dr. Reinhold Turk



Steirischer Frühjahrsputz 2013

Der „Große Steirische Frühjahrsputz“ findet heuer bereits zum sechsten Mal landesweit stattfinden. In einem Videoclip (Youtube, Facebook) mit Michael Ostrowski werden die Steirerinnen und Steirer aufgefordert, sich auch 2013 an der Frühjahrsputz-Aktion zu beteiligen. Auch in diesem Jahr wird die Aktion wieder von den Abfallwirtschaftsverbänden und Gemeinden sowie von vielen Vereinen und Institutionen unterstützt. Die **Hauptaktionswochen** dauern von **2. April bis 25. Mai 2013**.

Auf der Website www.saubere.steiermark.at können Informationen zum Aktionstag (Videoclip, Ankündigungspla-

kat, Informationsfolder und Gewinnkarte, Stopp-Littering-Informationenplakate) herunter geladen werden.

Die A14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung lädt alle kommunalen Verantwortungsträger, Mitglieder von Einsatzorganisationen und Vereinen, Verantwortliche aus dem Bereich der Schulen und Jugendorganisationen sehr herzlich ein, beim großen steirischen Frühjahrsputz 2013 aktiv mitzumachen. **Für die Teilnehmer gibt es schöne Preise zu gewinnen.**

Gemeinsam mit dem ORF (Radio und Fernsehen), den steirischen Abfallwirtschaftsverbänden, Abfallberatern und

privaten Entsorgungsunternehmen soll mit dieser Aktion das Bewusstsein gegen das Littering (Entledigung von Abfällen in der Natur) gestärkt werden.

Im Vorjahr haben bereits insgesamt 51.200 Personen, 464 Gemeinden und 285 Schulen mit 21.500 SchülerInnen und 28 Kindergärten teilgenommen.



Das neue Naturkundemuseum des Joanneums

Eine Entdeckungsreise durch 400 Millionen Jahre steirischer Erdgeschichte

Seit der Eröffnung am 15. März 2013 steht das neue Naturkundemuseum mit den naturkundlichen Sammlungen des Joanneums als spannende Dauerausstellung im Rahmen eines innovativen Ausstellungskonzepts den Besuchern wieder zur Verfügung. Das Museum ist nach neuesten technischen Standards ausgestattet und erzählt von der faszinierenden Vielfalt der belebten und unbelebten Natur.

Ausgehend von ausgewählten Objekten aus den bio- und geowissenschaftlichen Sammlungen wird der Museumsbesuch zu einem spannenden Spaziergang durch die Erdgeschichte, in deren Verlauf sich nicht nur die Lebewesen, sondern auch die Lebensbedingungen mehrmals grundlegend verändert haben.

Schon seit der Museumsgründung im Jahr 1811 steht das Museumsgebäude Raubergasse ganz im Zeichen der Naturwissenschaft. Den Grundstein dieser umfangreichen naturkundlichen Sammlungen des Joanneums (Botanik, Geologie & Paläontologie, Mineralogie, Zoologie) hat Erzherzog Johann mit seinen privaten Sammlungen gelegt.

Im zweiten Stock befindet sich nun die ständige Schausammlung des Naturkundemuseums. In Rundgängen sind die Räume der Geo- und Biowissenschaften

angeordnet. Der Besucher kann mit dem Themengebiet starten, das ihn interessiert. Jeder Raum ist einem speziellen Thema gewidmet. Ein 26 m langes Panoramabild, gestaltet vom steirischen Künstler Friedrich Messner, zeigt die Erdgeschichte von der Entstehung des Planeten bis zur Gegenwart. Riesenhirsch und Höhlenbär, aber auch Fische und Meerestiere können im nächsten Raum bestaunt werden. Auch Bewegungsformen von Tieren werden anschaulich präsentiert. Dazu sind Skelette und Präparate nebeneinander in eingefrorener Bewegung dargestellt.

Als „Museum im Museum“ ist die Mineralogische Sammlung in Originalaufstellung zu sehen. Ein Teil dieser 3.500 Objekte umfassenden systematischen Sammlung aus dem späten 19. Jahrhundert stammt ebenso wie die Vitrinen, in denen sie untergebracht sind, aus der Privatsammlung von Erzherzog Johann. Hobbygeologen können sich an einem mehrere Meter langen Arbeitstisch an zehn Stationen an der Bestimmung der Mineralien versuchen.

Auf Interaktion wird im neuen Naturkundemuseum allgemein großer Wert gelegt. In jedem Raum gibt es Werkbänke, die den Besuchern die Möglichkeit bieten, selbst ein wenig zu forschen und sich näher mit einem Thema ihres Interesses zu befassen.



Ein weiterer Höhepunkt des Joanneums und Schatz des Naturkundemuseums ist das sechs mal sechs Meter große Steiermark-Relief. Das von zwei Leobener Uhrmachern in den Jahren 1890 bis 1905 in Gips gefertigte Relief zeigt die dreidimensionale Steiermark aus dem 19. Jahrhundert, mit Teilgebieten des heutigen Slowenien.

Öffnungszeiten der Sammlungen des Universal museums Joanneum: Dienstag bis Sonntag jeweils von 10 bis 17 Uhr.

Nähere Informationen auf www.museum-joanneum.at

Historisches, Schlaues & Lustiges aus steirischen Gemeinden

Engelbert Kremshofer (mit Beiträgen von den Altbürgermeistern Franz Trampusch und Hans Löcker)

240 Seiten, Hardcover, Preis: € 25,00

ISBN: 978-3-9500384-2-2

Eigenverlag

Das neueste Buch von Engelbert Kremshofer, der bereits durch Beschreibungen über Originale und Alltagsgeschichten aus steirischen Regionen bekannt ist, befasst sich mit einer kommunalpolitischen Zeitreise. Den Kern des Buches bilden die Mühen und Freuden der Gemeindeführer, dargestellt durch geschilderte Ereignisse, aussagekräftige Dokumente und seltene Fotos aus über 200 steirischen Gemeinden. Eine pointierte Würdigung der steirischen Gemeindepolitiker/innen.

Faszinierende Zeitreise

Im Landtag sprach sich der liberale Landeshauptmann Dr. Moritz von Kaiserfeld am 14. 1. 1874 lebhaft gegen Gemeindefusionen aus. 700 Petitionen von

Gemeindevorstehern forderten 1880 die Wiedereinführung des Vetorechtes der Gemeinden bei Eheschließungen von armen Leuten. Die restlichen 845 Gemeinden weigerten sich aber, den armen Bewohner/innen diese Freude zu verbieten.

Bisher unbekannt ist ein Beispiel der direkten Demokratie aus Stainz. Die ratlosen Gemeinderäte beriefen 1896 eine Wählerversammlung ein und setzten den dort entwickelten Vorschlag um.

Es ist an der Zeit, auf die Bürgermeister stolz zu sein, die aus Liebe zu Österreich für die Engländer spionierten, Juden vor Nazis und Steirer vor den Russen retteten. Der Irdniger Bürgermeister fälschte im großen Stil Dokumente, damit geflohene Steirer/innen wieder in ihre Dörfer zurückkehren konnten. Er wurde deswegen inhaftiert.

Ortskaiser und Landesfürsten

Heitere Episoden aus dem Gemeindealltag und von Wahlkämpfen steuerten zahlreiche Bürgermeister bei. Diese Schilderun-

gen geben Einblicke, mit wie viel Einsatz und Findigkeit viele Gemeindeführer versuchten, von der Landesregierung mehr Geld für ihre Vorhaben zu bekommen. Ortskaiser und Landesfürst – spannend wie Don Camillo und Peppone! Amüsiert können die Leser/innen auch das Wirken eines Pfarrers, der 11 Jahre lang Bürgermeister einer obersteirischen Gemeinde war, nachempfinden. Schließlich werden zwei besonders originelle Gemeindeführer aus der Ost- und Südsteiermark vorgestellt.

Das Buch gibt informative und amüsante Einblicke hinter die Kulissen der Gemeindepolitik und ist ein ideales Geschenk für Gemeindeführerinnen und -führer sowie für alle, die G'schichterln aus den Gemeinden mögen.

Wer direkt beim Autor Engelbert Kremshofer unter Tel. 0664 1142908 oder E-Mail kremshofer@gmx.at bestellt, zahlt keine Zustellgebühr, erhält aber 20 % Rabatt bei Abnahme von mehreren Exemplaren.

Kinder wirken mit!

Kinderbeteiligung in der Steiermark: Ein Beispiel

Julia und Leo, 8 und 9 Jahre alt, wohnen beide mit ihrer Familie in Feldkirchen bei Graz und besuchen dort die 3. Klasse Volksschule. Seit Oktober 2012 sind sie Mitglieder des neu gegründeten Kindergemeinderats der Marktgemeinde. Mit 20 weiteren 8- bis 12-Jährigen aus Feldkirchen bei Graz, Pirka, Neuseiersberg und der Stadt Graz treffen sich Julia und Leo in regelmäßigen Abständen von 5 Wochen im Sitzungssaal des Marktgemeindefamts. In diesem Rahmen erarbeiten die Volksschülerin und der Volksschüler mit den anderen KindergemeinderätInnen Themen, die sie und ihr soziales Umfeld in Feldkirchen betreffen.

Mit diesem Gremium ermöglicht die Marktgemeinde den Schulkindern eine aktive Mitgestaltung und Beteiligung in der Kommunalpolitik. Leo möchte als Kindergemeinderat „gehört werden und in Feldkirchen etwas verändern.“ Julia hat viele Ideen, die sie gern verwirklichen möchte: „Zum Beispiel will ich hier einen neuen Spielplatz für die Kinder bauen und mehr Bäume pflanzen lassen!“ Die EntscheidungsträgerInnen lernen die vielseitigen Vorschläge der Mädchen und Buben kennen, arbeiten gemeinsam an deren Umsetzung und lassen die daraus resultierenden Ergebnisse in Überlegungen und in konkrete Handlungsmaßnahmen einfließen. Zudem fördert der Kindergemeinderat die Zusammenarbeit zwischen den Erwachsenen und den Kindern: Als ExpertInnen für Kinderfragen wissen die 8- bis 12-Jährigen am besten Bescheid, welche kinderfreundlichen Aktivitäten und Angebote in Feldkirchen vorhanden sein sollen, um sich in der Marktgemeinde wohl zu fühlen. Denn in einer Gemeinde, wo sich Kinder wohlfühlen, da sind auch Erwachsene zufriedener.

Mitsprache und Beteiligung ist als ein Grundrecht der Kinder zu verstehen und nicht als ein Zeichen der Kulanz. Es gibt rechtliche Grundlagen, welche die Beteiligung von jungen Menschen festhalten, wie z. B. die Artikel 12 und 13 der UN-Kinderrechtskonvention oder der Nationale Aktionsplan „YAP – Young Rights Action Plan“ für ein kinder- und jugendfreundliches Österreich. Auch im steirischen Volksrechtgesetz ist im § 180a Abs. 4 das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden formuliert. Damit Kinder am Gemeindegesehen mitwirken können, ist es notwendig, kindgerechte Beteiligungsmöglichkeiten einzurichten. Die Sprache, die Strukturen und Reglementierungen

aus der Erwachsenenwelt sind für Kinder zum Großteil zu komplex und abstrakt, um sich auf dieselbe Weise wie die Erwachsene zu beteiligen. Vielmehr müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Kindern erlauben, sich in ihrer Ausdrucksart zu entfalten und ihre Fähigkeiten, wie die der kindlichen Phantasie, Begeisterungsfähigkeit und Kreativität, zu fördern.

Der Kindergemeinderat ist eine von vielen Formen der Kinderbeteiligung und hat grundsätzlich die Aufgabe, die VerantwortungsträgerInnen in Kinderangelegenheiten zu beraten und in weiterer Folge gemeinsam kinderfreundliche Projekte zu starten. In Feldkirchen werden die KindergemeinderätInnen in den ersten acht Monaten aktiv von beteiligung.st (Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung) begleitet. Eine Person aus der Marktgemeinde nimmt an den Treffen teil und wird in die Organisation mit eingebunden, um in Folge eine Weiterführung des Kindergemeinderats zu gewährleisten.

Durch die Teilnahme werden Julia und Leo sowie die anderen Schulkinder frühzeitig mit den demokratischen Spielregeln vertraut gemacht. Sie erfahren, wie man in einer Gruppe zusammen Entscheidungen trifft (z. B. die Erarbeitung von Gruppenregeln sowie die Auswahl von Projektideen) und welche Möglichkeiten sich bei einem gemeinsamen Einsatz auftun. Überdies werden ihnen die Aufgaben der Marktgemeinde zugänglich gemacht und sie lernen die Prozesse und Strukturen der Gemeindepolitik kennen. Die Kinder kommunizieren mit dem Bürgermeister, bringen ihre Ideen den Erwachsenen vor und diskutieren mit ihnen über die Umsetzbarkeit der Vorschläge. Voraussetzung für eine erfolgreiche Implementierung der Kinderbeteiligung auf kommunaler Ebene ist natürlich, dass Kinder als DialogpartnerInnen ernst genommen und in Entscheidungen der Gemeindepolitik miteinbezogen werden. Julias und Leos politisches Interesse wird von klein auf gefördert. Diese Möglichkeit zur Mitwirkung trägt auch zu einer höheren Bereitschaft für weiteres Engagement bei und stärkt die Verbundenheit mit ihrer Heimatgemeinde.

Weitere Informationen und Kontakt:
beteiligung.st – Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
office@beteiligung.st
www.beteiligung.st

Die Steiermark radelt zur Arbeit

Eine Aktion der RADLOBBY ARGUS Steiermark, unterstützt vom Land Steiermark

Bis 5 km ist das Fahrrad nicht nur das schnellste Verkehrsmittel, sondern Radeln ist auch gesund und macht Spaß. Zudem gibt es auch heuer auf dem Weg zur Arbeit attraktive Preise zu gewinnen.

Ziel der Mitmach-Aktion „Österreich radelt zur Arbeit“ ist es, in 2er bis 4er Teams mindestens 50 % der persönlichen Arbeitstage mit dem Rad zur Arbeit zu fahren. Für die TeilnehmerInnen winken attraktive Preise im täglichen Radlotto während des Aktionszeitraums im Mai und bei Erreichen des Ziels im Rahmen der Schlussveranstaltung am 21. Juni 2013. Die Teilnahme ist kostenlos.

Aktionsmonat: 1. – 31. Mai 2013

Ziel: mindestens 50 % der persönlichen Arbeitstage per Rad zur Arbeit

Teams: 2 bis 4 Personen.

Radl-Lotto: im Mai wird täglich eine Person nach dem Zufallsprinzip angerufen

Abschlussfest: 21. Juni 2013, 17.00 Uhr

Anmeldung: ab 15. März 2013 online unter steiermark.radeltzurarbeit.at

Teamheft: Teilnahme für Personen ohne Internetzugang

Durchgeführt wird die Aktion von der RADLOBBY ARGUS Steiermark, unterstützt vom Land Steiermark, A 16 – Verkehr und Landeshochbau, Referat Gesamtverkehrsplanung, und vielen Sachpreissponsoren.

Nähere Informationen:

Telefon 0681 207 45315;

E-Mail: steiermark@radeltzurarbeit.at



Mitten am Rand – Stadt, Orts- und Siedlungsbilder außerhalb der Zentren

4. Internationales Symposium des ISG in Graz, 20. bis 22. Juni 2013

Das diesjährige Symposium des Internationalen Städteforums in Graz widmet sich den Übergangszonen zwischen Siedlungsrandern und Kulturlandschaften, die einem enormen Veränderungsprozess unterworfen sind und deren Gestalt sich in den letzten Jahren rigoros gewandelt hat.

In Zusammenarbeit mit unseren Partnern, der Stadt Graz, dem Land Steiermark, dem Verein Landentwicklung Steiermark sowie dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und unseren Mitgliedern blicken wir auf Siedlungsbereiche, die jenseits der Altstadtsschutzonen und meist auch außerhalb der Ortsbildschutzonen liegen. Die Anzahl der Baudenkmäler ist in diesen Randlagen meist geringer, umso drängender ist die Frage nach der Gestaltbarkeit des Siedlungsrandes, um Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühl zu formieren. Einfamilienhausteppiche, Fachmarktzentren, Industriegelände und notwendige Infrastrukturen treffen hier auf Landschaftszonen. Dieses Aufeinandertreffen schreit nach räumlicher und ästhetischer Gestaltung.

Die bisherige jahrelange Praxis der Ansiedlung von Fachmarktzentren außerhalb der historischen Orte brachte statt nachhaltiger Raumordnung und Gestaltung lediglich die Ortskerne wirtschaftlich in Bedrängnis. Die Gestaltung der Einkaufszentren auf der grünen Wiese zwischen Schnellstraße, Kreisverkehr und Tankstelle orientiert sich an einer automobilisierten Gesellschaft, die rücksichtslos mit dem Gut Kulturlandschaft

umgeht, weil Landschaft zum Zwischenraum degradiert wird. Dieser wird häufig mit gestaltlosen Einfamilienhäusern aufgefüllt, deren Vorbilder aus dem Katalog, unabhängig von landschaftlichen Qualitäten und baukulturellen oder auch regionalen Motiven, ausgewählt werden.

Welche Gesetze und Rahmenbedingungen stehen hinter der beschriebenen Praxis, die mittlerweile den Orten ihre Lebensader entzieht? Welche Rolle nehmen Raumplanung, Flächenwidmung und andere Regelwerke und Gestaltungsparameter ein? Die positiven Vorbilder aus Bayern oder das eben in der Schweiz beschlossene, wesentlich strengere Raumordnungsgesetz zeigen andere Möglichkeiten des Umganges mit Bau- und Kulturlandschaft auf. Ließen sich daraus auch neue Handlungsmodelle ableiten, die in Zukunft den Siedlungsraum vom Landschaftsraum abgrenzen und damit beides aufwerten? Neben den Fachgremien ist hier die Politik gefordert, den Stellenwert der Kulturlandschaft und des öffentlichen Raumes zu heben, ihn deutlich vom Verkehrsraum abzugrenzen und neue Qualitätskriterien der Raumgestaltung in Siedlungszonen einzusetzen. Aber auch die individuelle Verantwortung muss diskutiert werden, um beispielsweise ungenutzte Räume

in den Ortskernen als gestalt- und leistbaren Wohnraum für jüngere Generationen einzusetzen. Das Leben und Wohnen in der Mitte des Ortes stärkt nicht nur dessen bauliche Struktur, sondern auch die Gesellschaft.

Diesem vielfältigen Fragenkomplex widmen sich unsere Referenten des 4. internationalen ISG Symposiums, darunter Raimund Rodewald von der Schweizer Stiftung Landschaftsschutz, der



Foto: Ralph Woschnagg

federführend am neuen Raumordnungsgesetz der Schweiz mitgearbeitet hat. Manfred Brennecke setzt sich in Bayern vehement für die Beibehaltung der strengen Raumordnung ein und hat Jahre für die Ortsgestaltung in Bayern gearbeitet. Hannes Peer hat die Kulturlandschaften Vorarlbergs intensiv untersucht und den Ortsrändern der zusammenwachsenden Siedlungen im Rheintal nachgespürt, die ihre dörfliche Struktur längst verloren haben. Nikolaus Juen initiiert für die Tiroler Dorferneuerung seitens des Landes Architekturwettbewerbe, um die Dorfentwicklung neu auszurichten und mit Architekturqualität aufzuwerten. Landesrat Johann Seitingner wird als zuständiger Landesrat für Wohnbau, Revitalisierung und Nachhaltigkeit den Standort Steiermark betrachten und mit den weiteren Referentinnen und Referenten eine anregende und interessante Diskussion in Gang bringen, die als Zukunftsvision unsere Stadt- und Ortsbilder in einen neuen Rahmen setzt. In der Praxis betrachten wir bei der Exkursion am Samstag Stadt und Umland von Fürstenfeld.

Nähere Informationen:



Internationales Städteforum in Graz – ISG
Hauptplatz 3
8010 Graz
Telefon: (0316) 825395
E-Mail: office@staedteforum.at
www.staedteforum.at



Foto: K.Enzinger

Fußgängerfreundliche Lebenswelt für Menschen 65+

Seit Start des Projekts „Gemeinsam Gehen“ im Juli 2011 konnte in den fünf teilnehmenden Gesunden Gemeinden Kapfenberg, Bruck an der Mur, Schladming, Lieboch und Arnfels schon sehr viel bewegt werden.

Das Herzstück im Projekt ist eine Analyse der Lebenswelt. In jeder der fünf Gemeinden wurden über 65-jährige BürgerInnen zur Mitarbeit eingeladen. In gemütlicher Atmosphäre, bei Kaffee und Kuchen, wurden mit Unterstützung von örtlichen Bauleitern und Styria vitalis-Projektbegleiterinnen die wichtigsten Treffpunkte und Wegstrecken mit verschiedenfarbigen Nadeln auf einem Stadtplan markiert. So wurden mit großem Engagement gemeinsam die Wohngegend, die Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, medizinische Versorgung, öffentliche Toiletten, Freizeitmöglichkeiten) und die Lieblingsorte der TeilnehmerInnen erhoben. Aber auch mögliche Barrieren und Wege, die zu den genannten Orten führen, wurden sichtbar gemacht.

Sozialraumbegehung

Die vorab erhobenen Wege wurden nun in Begehungen erkundet. Bei diesen Rundgängen gemeinsam mit den SeniorInnen wurden Anregungen und Wünsche zu den „Wohlfühlorten“ und „Stolpersteinen“ im Fußwegenetz gesammelt. Da auch gehbehinderte Menschen mit Rollatoren oder im Rollstuhl an der Begehung teilgenommen haben, konnten gerade Barrieren für diese Personengruppen gut sichtbar gemacht werden. Manche dieser Barrieren wären sehr einfach zu entschärfen, sind aber bisher einfach noch niemandem aufgefallen.

Ergänzend zur Analyse der Lebenswelt älterer Menschen werden im Rahmen des Projektes Gehen-Treffs sowie ein Begleitedienst für Alltagswege aufgebaut.

Information:

Styria vitalis,
Mag^a Drⁱⁿ Christine Neuhold
Tel.: (0316) 82 20 94-51
christine.neuhold@styriavitalis.at
www.styriavitalis.at



Zu hohe Gehsteigkanten



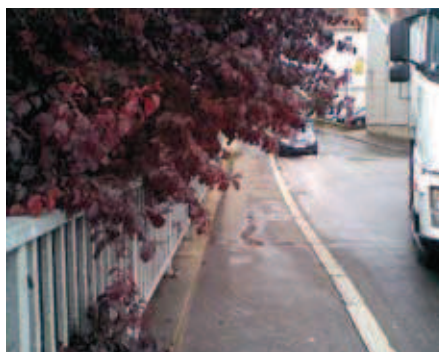
Gehsteige, die plötzlich enden



Nicht barrierefrei begehbare Unter- und Überführungen



Zu steile Rampen für RollstuhlfahrerInnen und Personen mit Rollatoren



In den Gehsteig ragende Hecken



Hinweisschilder und Werbetafeln als Sichtbehinderung



Zu wenig Sitz- und Ausrastmöglichkeiten

Zu teuer, zu viel Aufwand, zu wenig Unterstützung... sind die Argumente, die bei Diskussionen rund um die umweltgerechte Beschaffung oft fallen. Da das Thema jetzt auch in unserem Bundesland immer mehr an Bedeutung gewinnt, lädt der LandesEnergieVerein Steiermark zu einer Veranstaltung ein.

Umweltorientierte Beschaffung im Hoch- und Tiefbau Chance oder Bürde für Gemeinden?

Donnerstag, 6. Juni 2013, 9.30 bis 15.00 Uhr, Mediacenter im Rathaus der Stadt Graz

Im Zuge der Veranstaltung wird ein steirischer Leitfaden präsentiert, wo u. a. Kosten-Nutzen-Vergleiche zu „herkömmlicher Beschaffung“, die Ablaufschritte für eine Gemeinde sowie erfolgreiche Beispiele zu finden sind.

**Eingeladen sind die politischen EntscheidungsträgerInnen aus den steirischen Gemeinden.
Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos!**

Weitere Informationen und Anmeldung:

LandesEnergieVerein Steiermark, e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden,
Kunigunde Pein, k.pein@lev.at bzw. Tel. (0316) 877-3389.

60. Österreichischer Gemeindetag

12. und 13. September 2013 in Linz

Der diesjährige Gemeindetag findet in Oberösterreich statt. Im Zusammenhang mit dem Gemeindetag wird es am 11. und 12. September die Kommunalmesse sowie die Bundesfachtagung des FLGÖ im Design Center geben.

Sämtliche **Informationen** zum Gemeindetag, das genaue **Tagungsprogramm** sowie die Möglichkeit zur **Anmeldung und Zimmerreservierung** finden sich auf der Homepage www.gemeindetag.at.

Der Österreichische Gemeindebund und der für die Organisation verantwortliche Oberösterreichische Gemeindebund laden alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindemandatare und Gemeindebedienstete herzlich zum 60. Österreichischen Gemeindetag in Linz ein!

Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005	2010
Jahresdurchschnitt 2012	481,0	274,1	176,3	134,8	128,2	115,9	105,8
Jänner 2013	484,5	276,1	177,6	135,8	129,1	116,7	106,6
Februar 2013	485,9	276,9	178,1	136,2	129,5	117,1	106,9
März 2013 (vorläufig)	490,0	279,2	179,6	137,3	130,5	118,0	107,8

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M

Impressum

Herausgeber, Verleger und Redaktion:

Gemeindebund Steiermark,
8010 Graz, Burgring 18,
Tel.: (0316) 82 20 790,

Redaktion:

8010 Graz, Burgring 18

Produktion:

Ing. Robert Möhner – Public Relations,
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

Druck:

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
8181 St. Ruprecht/Raab

Offenlegung:

einmal jährlich

Alleininhaber:

Gemeindebund Steiermark, Interessenvertretung der steirischen Mitgliedsgemeinden, 8010 Graz, Burgring 18

Landesgeschäftsführer:

Mag. Dr. Martin Ozimic

Landesvorstand:

Präsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger, St. Johann-Köppling; Vizepräsident Bgm. Christoph Stark, Gleisdorf; Vizepräsident Bgm. Reinhard Reisinger, Spital am Semmering; Landesgeschäftsführer Mag. Dr. Martin Ozimic; Bgm. Manfred Seebacher, St. Sebastian; Bgm. Josef Niggas, Lannach; Bgm. Robert Hammer, Unterlamm; Bgm. Johann Urschler, Großwilfersdorf; Bgm. Ing. Adolf Pellischek, Feldkirchen; Bgm. Karl Pack, Hartberg; Bgm. Eberhard Wallner, Unzmarkt-Frauenburg; Bgm. Reinhold Elsnig, Glanz an der Weinstraße; Bgm. Heinz Jungwirth, St. Michael in Obersteiermark; LAbg. Bgm. Karl Lackner, Donnersbach; Bgm. Johann Gruber, Teufenbach.

Die „Steirischen Gemeindenachrichten“ dienen der Information sämtlicher Mitgliedsgemeinden über die sie berührenden Interessen.